

Freiungzeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: A. Lantke, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: A 2 Flora 4933.

Verlag: A. Lantke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 Mk. monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Zufuhre: Die sechspaltige Nonpareilseite bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen aus Ortsvereinen, und Krankenkassen 30 Pf.

14. Kongreß der freien Gewerkschaften

Die Tagung der größten Arbeiterorganisation ist in der alten Handelsstadt Frankfurt a. M. nicht die erste. Vor 32 Jahren fand hier ebenfalls ein Kongreß der freien Gewerkschaften statt. Unter ganz anderen Verhältnissen. 130 Delegierte vertraten 430 000 Mitglieder. Damals mußte noch um die Koalitionsfreiheit gerungen werden. Von einer Tarifpolitik, der gesetzlichen Regelung sozialpolitischer Forderungen der Arbeiter war noch keine Rede. Die Gewerkschaften standen noch in den Kinderschuhen, sie verfügten über viel Mut, aber wenig Macht. Um so schärfer dagegen bemühten sich die Feinde der Arbeiter, das Unternehmertum, die Behörden und Regierungen, das aufwärtsstrebende Proletariat zu hindern.

Frankfurt ist historischer Boden der Arbeiterbewegung. Hier sagte im Jahre 1863 Ferdinand Lassalle den deutschen Arbeitern, sie seien merkwürdige Leute, weil sie erst von ihrer Bedürfnislosigkeit überzeugt werden müssen. Und noch früher, 1848, sagte in der Paulskirche das Rumpfparlament der durch einen wortbrüchigen König vertriebenen Nationalversammlung. Damals hätte das Bürgertum noch Stolz vor Königsthronen. Es kämpfte mit den Arbeitern um die Freiheit. Heute erstrebt es die Wiederkehr des Königs, um vor Königsthronen auf dem Bauch zu rutschen, statt sich als freie Republikaner zu betätigen. Das Bürgertum erblickt sein Heil in der Interessengemeinschaft mit der Reaktion; natürlich gegen die Arbeiterchaft. Es schaukelt sich selbst sein Grab durch die Unterstützung der Bestrebungen auf Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klasse.

Warum aber solche Grubereien auf dem Wege zum Kongreßlokal. Hier wird tüchtige Mitarbeit gefordert. Es geht um das Wohl und Wehe der arbeitenden Klasse, die nur auf sich selbst angewiesen ist und nirgends Hilfe und Unterstützung in ihrer bedrängten Lage findet. Dem Kongreß wurde durch die gegenwärtige allgemeine Wirtschaftskrise eine besondere Note gegeben. Noch niemals mußten die Gewerkschaften die Anstürme der geschlossenen Reaktion aus dem Unternehmerlager und ihrer Feinde der werttätigen Bevölkerung mit solcher Wucht über sich ergehen lassen, wie das in den letzten Jahren in Erscheinung trat.

Eine große Demonstration ging der Tagung voraus. Die Beteiligung war in Anbetracht der wirtschaftlich schlechten Zeiten außerordentlich gut und sowohl eine Woche vorher die sozialistische Arbeiterjugend in Frankfurts Mauern bei einer Beteiligung von 50 000 demonstrierte. Zu einer Begrüßungsfeier fanden sich die Delegierten nebst den Gewerkschaftsfunktionären zusammen. Der Kongreß wurde in Anwesenheit von 307 Delegierten und vielen Vertretern aus dem Ausland und den Behörden im Palmengarten eröffnet. Mit roten und schwarzrotgoldenen Fahnen geschmückt, machte der prachtvolle Kongreßsaal einen guten Eindruck. Die Arbeiterlänger trugen den Chorgesang „Wir sind der Sturm“ in glänzender Weise vor. Bundesvorsitzender Kollege Leipart konnte mit berechtigtem Stolz in seiner Begrüßungsansprache darauf hinweisen, daß heute bei der zweiten Tagung der freien Gewerkschaften in Frankfurt a. M. diese zehnmal stärker sind als im Jahre 1894. Damals mußte erst eine grundsätzliche Entscheidung für die Tarifpolitik herbeigeführt werden und heute bestehen viele Tausende von Tarifverträgen für Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen. In Frankfurt wurde der erste Verbandstag der deutschen Arbeitervereine abgehalten, der den grundsätzlichen Beschluß faßte, die Arbeiterbildungsvereine in Arbeitervereine umzufirmieren. Seitdem haben die Gewerkschaften gewaltige Arbeit geleistet. Heute hat es aber fast den Anschein, als wenn die in Jahrzehnten in mühseliger Arbeit von den Gewerkschaften erkämpften Errungenschaften wieder zerstört werden sollen. Die furchtbare Auswirkung der Wirtschaftskrise wird die Gewerkschaften zwingen, Mittel und Wege zu finden, um der deutschen Arbeiterchaft ihre Lebenseristenz zu sichern. Die Gewerkschaften suchen den Kampf nicht; wenn es aber sein muß, dann werden sie ihn führen mit dem Bewußtsein, für das Wohl der Arbeiterchaft kämpfen zu müssen.

Nach Begrüßungsansprachen von dem Vertreter des Ortsausschusses, Bürgermeister Graf für die Stadt Frankfurt, führte Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald aus, daß die deutsche Sozialpolitik von der größten Krise seit ihrem Bestehen umlauert wird. Fragen der Lohnpolitik, des Tarif-

wesens, der sozialen Versicherung, der Arbeitszeit hängen praktisch in der Luft, solange nicht Staat und Wirtschaft und ihr Kredit auf festen Grundlagen stehen. Der einseitige Sturm auf die Löhne und Gehälter kann nicht das Allheilmittel für die Gesundung der deutschen Wirtschaft sein. Er lehne das ausdrücklich ab. Stark umstritten ist neben der Sozialversicherung noch immer das Schlichtungswesen. Ein Verzicht auf die staatliche Schlichtung sei aber ausgeschlossen. Es ist nicht von ihm beabsichtigt, eine gesetzliche Änderung des Schlichtungswesens zurzeit vorzunehmen. In der Arbeitszeitfrage sei ihm bekannt, daß die freien Gewerkschaften mit der Haltung des Arbeitsministers nicht zufrieden sind. Trotzdem könnte er eine Änderung auf der ganzen Linie nicht in Aussicht stellen. Die 40-Stunden-Woche bedeute für eine Reihe von Gewerben, Industrien und Betrieben eine Erhöhung der Selbstkosten und damit eine Erschwerung der Ausfuhr. Kollege Leipart dankte dem Arbeitsminister für seine mutvolle Rede. Er wünschte, daß er stets mutig vorwärts und nicht zurück gehe, die Unterstützung der freien Gewerkschaften sei ihm sicher.

Aus dem Vorstandsbericht ist die gewaltige Leistung des ADGB und der ihm angeschlossenen Verbände zu ersehen. Das unendlich vielseitige, den Gewerkschaften zugewiesene Gebiet konnte in der Krisenzeit nicht immer erfolgreich bearbeitet werden. Ohne die gewaltige Macht in den Gewerkschaften würde die Arbeiterchaft noch viel mehr gedrückt worden sein. In der Diskussion wurde von keiner Seite gegen die geleistete Arbeit Widerspruch erhoben. Um so schärfer waren aber die Anklagen gegen die Regierung und die kapitalistischen Wirtschaftsführer, die in keiner Weise den wohlberechtigten Wünschen der Arbeiterchaft entgegengekommen sind. Von einigen Rednern wurde gefordert, endlich mit der Isolierung der Regierung Brüning Schluß zu machen, da vieles verordnet wurde, was heute schon für die Arbeiterchaft unentrichtlich ist. Dem Bundesvorstand wurde einstimmig das Vertrauen ausgesprochen. Folgende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die Politik der Reichsregierung verrät in steigendem Maße die Tendenz, durch Abbau der sozialen Gesetzgebung und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eine Entlastung der öffentlichen Haushalte und verstärkte Kapitalbildung in der privaten Wirtschaft zu erzielen. Gegen diese einseitige Heranziehung der Arbeiter zu schweren und vielfach die nackte Existenz gefährdenden Opfern muß der Kongreß um so mehr Einspruch erheben, als er der festen Ueberzeugung ist, daß auf diesem Wege die gegenwärtige Krise niemals überwunden werden kann. Abbau der Sozialleistungen und Abbau der Löhne führen unweigerlich zur Verelendung der breiten Volksschichten, die als Arbeitskräfte wie als Konsumenten für die Wirtschaft unentbehrlich und als Volksgenossen entscheidende Stützen staatlicher Ordnung, friedlichen Zusammenlebens und kultureller Entwicklung sind.“

Nicht minder scharf muß verurteilt werden das sich allenthalben deutlich zeigende Bestreben der Regierung, den Einfluß der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Verwaltung und der kollektiven Regelung der Arbeitsverhältnisse zurückzudrängen. Der Kongreß weist entschieden den Versuch zurück, die Krise zur Entrechtung der Arbeiter auszunutzen.

Die Gewerkschaften treten heute wie stets für Aufrechterhaltung und Ausbau der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Sozialversicherung ein. In der Versicherung für Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität sehen sie auch heute noch einen entscheidenden Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Die Erhaltung und ausreichende Sicherung dieser Einrichtungen ist nicht minder wichtig als die Sanierung der öffentlichen Haushalte.

Sie verlangen des weiteren in einer Zeit, in der die Arbeiter unter den Fehlern unverantwortlicher Führer der privaten Wirtschaft am stärksten zu leiden haben, die Gewährleistung verstärkten Einflusses der Gewerkschaften in allen sozialen und wirtschaftlichen Körperschaften; sie fordern im Interesse sozialer Gerechtigkeit die Beseitigung der unerträglichen Härten und Rechtsbeschränkungen, deren sich insbesondere die Notverordnung vom 5. Juni 1931 schuldig gemacht hat.“

Professor Dr. Lederer behandelte in seinem Referat „Die Umwälzungen in der Wirtschaft und die 40-Stunden-Woche“. Der Referent untersuchte

nach allen Seiten die Fehler der kapitalistischen Wirtschaftsweise und wies eingehend nach, daß nicht die Gewerkschaftspolitik, die Tarif- und Sozialpolitik zu der bestehenden Wirtschaftskrise führten, sondern die mangelhafte ökonomische Erkenntnis im Lager des Privatkapitalismus. Es sei ganz unmöglich, bei der fortgeschrittenen Technisierung dem Millionenheer der Arbeitslosen Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen. Darum müsse eine Verkürzung der Arbeitszeit erfolgen. In einer sehr ausführlichen Diskussion, bei der von allen Vertretern die unbedingte Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der 40-Stunden-Woche nachgewiesen wurde, erfolgten mit größter Schärfe die schmerzlichsten Angriffe gegen die kapitalistische Wirtschaftsführung. Nachstehende Entschließung wurde einstimmig angenommen:

„Die Weltwirtschaftskrise ist in ihrer Dauer und Schwere durch die Ueberlagerung zahlreicher Störungen verursacht. Das gewohnte Krisenmoment der kapitalistischen Wirtschaft, die Spannung zwischen Erzeugungsmöglichkeiten und Kaufkraft, hat außergewöhnliche Ausmaße angenommen. Hinzuge treten ist eine Reihe von Sonderursachen, deren Wirkungen insbesondere Deutschland katastrophal getroffen haben.“

Die Entwicklung der Krise hat in eindringlicher Weise gezeigt, daß die politische Organisation der Welt nicht den für die Wirtschaft erforderlichen Grad erreicht hat. Die Welt steht vor der Wahl, die politischen Spannungen durch eine aufrichtige Abgabe an den Krieg, d. h. durch allgemeine Abrüstung, zu beseitigen und derart die notwendige Vorbedingung für eine Weltwirtschaft zu erfüllen — oder auf den weltwirtschaftlichen Zusammenhang zu verzichten und alle hieraus sich ergebenden schlimmen Folgen zu tragen.

Der Kongreß bekräftigt mit Nachdruck die Forderungen, die der Bundesvorstand und der Bundesausschuß des ADGB in ihren wiederholten Kundgebungen zur Einleitung des Heilungsprozesses erhoben haben. In der Erkenntnis, daß selbst bei günstiger Entwicklung eine volle Ausnutzung des vorhandenen Produktionsapparates nicht sehr bald zu erwarten ist, betont der Kongreß insbesondere die dringende Notwendigkeit, durch eine systematische Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit zu verringern. Diese Maßnahme ist möglich und aus sozialen und politischen Gründen unabweisbar.

Der Kongreß beauftragt den Bundesvorstand, die Forderung nach der gesetzlichen allgemeinen 40stündigen Arbeitswoche weiterhin mit größter Entschiedenheit zu vertreten. Der Kongreß verpflichtet alle Funktionäre der Gewerkschaften und die Gesamtheit der Mitglieder, sich mit allen Kräften für diese Forderung einzusetzen, um den nationalen Notstand der Erwerbslosigkeit zu lindern und die brachliegende Arbeitskraft wieder in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen.“

Es wird dann ferner beschlossen, eine Entschließung des Vorstandes des Arbeiter-Verbandes dem Bundesvorstand zur Berücksichtigung zu überweisen. In dieser Resolution wird gegen die Auswüchse des Doppelverdieners- und Schwarzarbeiterunwesens protestiert und die Durchführung des vom Reichstag am 17. März d. J. angenommenen Antrages der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion dringend empfohlen.

Eine rhetorische Glanzleistung war das Referat „Öffentliche und private Wirtschaft“ von Oberbürgermeister Genossen Brauer (Altona). Auch hierbei konnte in der Diskussion vielfach der Nachweis über die Planlosigkeit in der Privatwirtschaft erbracht werden. Es sei nicht wahr, daß die öffentliche Wirtschaft minder leistungsfähig sei als die Privatwirtschaft, sondern bei der öffentlichen Bewirtschaftung sind bedeutende Erfolge für die Allgemeinheit festzustellen.

Ueber „Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechts“ sprach Bundessekretär Kollege Rörpel, der den ganzen Komplex aufrollte und auf die Mängel, die dem Arbeitsrecht noch anhaften, hinwies. Die Diskussionsredner konnten aus der Fülle der Praxis wertvolle Beiträge zu diesem Referat liefern.

Die Referate von Prof. Dr. Lederer und Genossen Brauer werden in Massenaufgabe erscheinen. Wir haben dann Gelegenheit, noch später darauf zurückzukommen, desgleichen die dazu gefaßten Entschließungen zu veröffentlichen.

Damit war der wichtigste Teil erledigt und rasch wickelte sich die Entscheidung zu den übrigen Anträgen ab. Auch die Vorstandswahl ging glatt vonstatten. Einige Veränderungen

welt aber doch die Zusammensetzung auf. Es scheiden aus die allen verdienten Kollegen Hermann Müller, Helmuth Ruhe und Alexander Knoll. Der Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzender: Leipziger; stellvertretende Vorsitzende: Graßmann, Eggert; Redakteur: Umbreit; Sekretäre: Schlimme, Spließ; Beisitzer: Becker (Gesamtarbeiterverband), Bernhardt (Baugewerksbund), Bruns (Fabrikarbeiterverband), Janitschek (Bergarbeiterverband), Wähler (Hebendarbeiterverband), Reichel (Metallarbeiterverband), Schrader (Textilarbeiterverband), Larnow (Holzarbeiterverband).

Die Frankfurter Tagung war eine der wichtigsten und erfolgreichsten und mit Recht konnte Genosse Brandes in seinem Schlusswort darauf verweisen, daß der Kongress mit aller Schärfe der Regierung und der kapitalistischen Wirtschaftsführung zu verstehen gegeben habe, daß der von ihnen beschrittene Weg weiter in die wirtschaftliche Verelendung führen muß. Wenn es bisher nicht möglich war, den gewerkschaftlichen Einfluß stärker zur Geltung zu bringen, so muß nunmehr mit größter Energie der Kampf gegen den Unverstand der Massen aufgenommen werden. Größer muß unsere Macht werden, wenn wir rascher aus diesen elenden Zeiten herauskommen wollen.

Nicht nur die Frankfurter Arbeiterschaft, auch die Mainzer Gewerkschaften haben dem Kongress einen würdigen Empfang bereitet. Eine gewaltige Kundgebung unter Anwesenheit aller Kongreßteilnehmer fand in der Stadthalle statt. Ein erhebender Eindruck war es, als die Jugend unter den Mustklingen und umgeben von vielen roten Fahnen ihren Einzug hielt und voller Stolz glänzten die Augen der nach Langen zählenden Teilnehmer. Dieses Erlebnis wird nicht so leicht aus dem Gedächtnis aller Teilnehmer schwinden und die Kundgebung wird einen Platz in der Geschichte der Mainzer Arbeiterschaft einnehmen.

Die Frankfurter Tagung ist eine Mahnung an die organisierte Arbeiterschaft und sie wird bestimmt dazu mit beitragen, daß dem einmütigen Verlangen der Kongreßteilnehmer insofern rascher Erfolg beschieden ist, als nunmehr von allen Mitgliedern mit größter Aktivität an der Durchsetzung ihrer Forderungen gewirkt werden muß. Nur in geschlossener Phalanx aller Werttätigen wird es möglich sein, den aus dem Produktionsprozeß herausgeschleuderten Arbeitsbrüdern und -schwestern wieder Lohn und Brot verschaffen zu können.

Vorwärts zu neuen Taten: Wir sind der Sturm!

Der Dabu kündigt erneut die Löhne

Nachdem erst am 1. April 1931 die Löhne der Süß-, Bad- und Teigwarenarbeiterschaft um 5 Proz. gekürzt wurden, hat der Dabu mit nachfolgendem Schreiben wiederum die Kündigung der Löhne ausgesprochen.

„Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage unserer Industrie sehen wir uns gezwungen, auf einstimmigen Beschluß unseres Gesamtvorstandes die jetzt geltenden Löhne fürsorglich zum 30. September d. J. zu kündigen.“

Wir werden Ihnen wegen der notwendigen Verhandlungen noch näherkommen.“

Der Lohnabbau wird mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Betriebe begründet. Mag sein, daß zur Zeit die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Betriebe nicht gerade rosig ist. Viel schlimmer ist aber die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft. Sie ist bereits so gedrückt, daß eine weitere Kürzung des Lohnes nicht mehr tragbar ist. Die Löhne der Süßwarenarbeiterschaft konnten schon vor der ersten Lohnkürzung nicht als ausnehmend betrachtet werden. Dazu kam noch, daß die Löhne als Wocheneinkommen zum Teil nur auf dem Papier standen. Der größte Teil der Arbeiterschaft hatte keine volle Beschäftigung, Kurzarbeit und Aussetzen verringerte in weitem Maße das Einkommen. Der erste Lohnabbau wurde von den Unternehmern damit begründet, daß dieser notwendig sei, um einen Preisabbau zu ermöglichen, weil nur dadurch die Neubelebung der Wirtschaft eintreten könne. Daß eine Lohnkürzung nicht zu dem führte, was die Unternehmer glaubten, beweist die gegenwärtige Zeit zur Genüge. Durch die Lohnkürzung ist die Kaufkraft weiter gesunken, die Arbeitslosenzahl gestiegen, Not und Elend unter der Arbeiterschaft eingetreten. Dazu als Folgeerscheinung Rückgang der Steuern und der Sozialbeiträge. Nun soll der Tanz aufs neue beginnen. Um die Wirtschaft anzukurbeln, die Betriebe wirtschaftlicher zu gestalten, soll erneut eine Lohnkürzung ein-

treten. Die wiederum eine Senkung der Kaufkraft zur Folge haben muß. Die Süßwarenunternehmer glauben, diesen Ringeltanz mitmachen zu müssen, wiegen sich in dem Wahn, daß, wenn die Arbeiterschaft noch weniger verdient, der Umsatz sich steigern wird. Zur Lohnsenkung ist die Krisensteuer gekommen, kamen weitere erhöhte Sozialabzüge, so daß auch dadurch das Einkommen der Arbeiterschaft verschlechtert wurde.

Sie werden nie uns beugen!

Am 12. September ist der 38. Wochenbeitrag fällig

Von dem angekündigten großen Preisabbau vermag die Arbeiterschaft nichts zu spüren. Ja, teilweise ist der im Ansatz stehengebliebene Preisabbau bereits wieder zur Preiserhöhung übergegangen. Zur Zeit herrscht, trotzdem wir schon im September sind, in der Süßwarenindustrie in größtem Ausmaße Kurzarbeit und es besteht wenig Aussicht, daß die große Masse der Süßwarenarbeiterschaft baldigst wieder zur Vollarbeit kommt. Es ist eine überspannte Zumutung zu glauben, daß die Süßwarenarbeiterschaft sich bereit erklären könnte, mit einem weiteren Lohnabbau sich zufrieden zu geben. Die Verbitterung unter der arbeitenden Bevölkerung ist derart gestiegen, daß jede weitere Zumutung auf Verschlechterung ihrer Lebenslage zur Explosion führen muß. Wenn das deutsche Unternehmertum keine andere Idee hat, als nur durch Lohnkürzung, durch Herausbejähmung größten Elends unter den Arbeitern und durch die Vernichtung der Kaufkraft die Wirtschaft wieder anzukurbeln, so beweißt es damit seine Unwissenheit und Unfähigkeit als Führer der Wirtschaft.

Arbeit gewährt, sondern lediglich ein entsprechender Geldbetrag (Urlaubsgeld) gezahlt, so ist dieser nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung anzusehen.“ Nach der hier angezogenen Verordnung erhält ein Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, Kurzarbeiterunterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei oder mehr Arbeitstage ausfallen und sich das Arbeitsentgelt entsprechend verringert. Also auch hier geht die Frage dahin, ob ein Urlaubsgeld als Arbeitsentgelt anzusehen ist. Genau wie in der Entscheidung vom 14. November 1930 ist auch hier die Frage verneint worden.

Hopfenverwendungszwang durch Verordnung

Der in Nr. 32 der „Einigkeit“ bereits besprochene Bescheid über Verwendungszwang von Hopfen ist mit Wirkung vom 1. September durch Verordnung in Kraft getreten. Demnach ist nunmehr jede im deutschen Zollgebiet liegende Brauerei, die in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 30. September 1930 nur Inlandhopfen verwendet hat, verpflichtet, in ihrem Betrieb auch weiterhin nur Inlandhopfen zu verwenden. Das Entsprechende gilt für solche Brauereien, die nach dem 30. September 1930 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden. Soweit eine Brauerei in der angegebenen Zeit Auslandhopfen verwendet hat, ist sie gehalten, mindestens 70 Proz. davon durch Inlandhopfen zu ersetzen. Insgesamt muß mindestens drei Viertel des zur Herstellung des Bieres benötigten Hopfens aus dem Inland stammen. Von dieser Anordnung ausgenommen ist der Hopfen, der zur Herstellung von Bier verwendet wurde, das ausgeführt wird. Ausnahmen können zugelassen werden durch den Ernährungsminister.

Der gesamte Geschäftsbetrieb jeder im deutschen Zollgebiet liegenden Brauerei kann daraufhin überprüft werden, ob die vorgeschriebene Menge Inlandhopfen verwendet wird. Auf besonderes Verlangen sind die Brauereien verpflichtet, nachzuweisen, welche Mengen Inland- und Auslandhopfen sie während der oben wiedergegebenen Vergleichszeit verwendet haben und nach dem Inkrafttreten der Verordnung verwenden. Bei dem Bezug von Hopfen haben die Brauereien eine schriftliche Bescheinigung des Veräußerers darüber zu fordern, ob der bezogene Hopfen Inland- oder Auslandhopfen ist; bei Mischungen von Inland- und Auslandhopfen ist eine schriftliche Bescheinigung des Mischungsverhältnisses zu fordern.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden mit Geldstrafen bis 100 000 Mk. bestraft.

Mit dieser Verordnung haben die Hopfenproduzenten ihre Forderung durchgesetzt. Sie werden aber nicht erreichen, daß sich durch eine etwaige Hebung des Hopfenabfahes ihre Lage ausschlaggebend bessert. Dazu ist eine Aenderung der gegenwärtigen Wirtschaft notwendig. Nicht Produktion für einen unbefangenen Markt, sondern Planwirtschaft ist die Rettung.

Urlaubsgeld und Arbeitslosenunterstützung

Es ist einzig und allein den freien Gewerkschaften zu verdanken, daß durch Tarifverträge usw. heute auch den gewerblichen Arbeitnehmern ein bezahlter Erholungsurlaub garantiert ist. Bis dahin war der Urlaub ein Vorrecht der Beamten und einiger Angestellten. In der Praxis tritt nun oft der Fall ein, daß der Arbeitnehmer die Urlaubstage nicht in natura (Wirklichkeit) nimmt, sondern daß ihm vom Arbeitgeber dafür eine Entschädigung, ein sogenanntes Urlaubsgeld gegeben wird. Die Gründe hierfür können verschiedenartig sein. Entweder scheidet ein Arbeiter aus dem Betrieb aus und hat dadurch keine Gelegenheit mehr, den ihm vertraglich zustehenden Urlaub zu nehmen usw.

Für die Versicherten ist nun die Frage sehr wichtig, welche Stellung dieses Urlaubsgeld in der Arbeitslosenversicherung einnimmt. Es sind hier besonders zwei Fragen zu beantworten:

Können die durch das Urlaubsgeld abgegoltenen Arbeitstage auf die Anwartschaftszeit angerechnet werden? Wird das Urlaubsgeld dem Arbeitsverdienst zugerechnet und gewinnt es damit Einfluß auf die Berechnung und Höhe der Unterstützung? Diese so wichtigen Fragen sind unlängst durch endgültige Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes geklärt worden. So heißt es in einer Entscheidung vom 12. Dezember 1930: „Wird anlässlich des Ausscheidens eines Versicherten aus der Beschäftigung eine Geldzahlung für einen während der Dauer des Arbeitsvertrages nicht gewährten Urlaub geleistet, so sind die der Bemessung des Urlaubsgeldes zugrunde gelegten Urlaubs-

tage bei der Berechnung der Anwartschaftszeit (§ 95 des Arbeitsversicherungsgesetzes) der Beschäftigungszeit nicht hinzuzurechnen.“ Aus der Begründung zu dieser Entscheidung sind folgende Ausführungen erwähnenswert: „Durch die Zahlung eines Urlaubsgeldes bei Beendigung eines Dienstverhältnisses wird daher das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht über den Entlassungstag hinaus verlängert, zumal, da auch keinerlei Bindungen tatsächlicher Art zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Entlassungstag bestehen bleiben.“ Die Streitfrage ist hier also zum Nachteil der Arbeitnehmer entschieden.

Eine andere Entscheidung (14. Dezember 1930) befaßt sich mit der Frage, ob das Urlaubsgeld als Arbeitsentgelt anzusehen ist oder nicht. Die Entscheidung besagt: „Eine Urlaubsentschädigung, die tariflich in Teilen fällig und beim Ausscheiden in der bis dahin aufgelaufenen Höhe ausbezahlt wird, ist nach § 113 des Arbeitsversicherungsgesetzes auf die Arbeitslosenunterstützung nicht anzurechnen.“ Der § 113 des Gesetzes bestimmt, daß der Arbeitslose keine Unterstützung erhält für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht. Weiter wird darin festgelegt, daß auch in den Fällen, in denen der Versicherte anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung eine Entschädigung oder Abfindung erhält, diese auf die Unterstützung anzurechnen ist, bzw. daß die Unterstützung in solchen Fällen eine bestimmte Zeit überhaupt ruht. Nach der oben wiedergegebenen Entscheidung, die sich zum Vorteil der Versicherten auswirkt, gilt die Urlaubsentschädigung nicht als Arbeitsentgelt oder Abfindung und ist demnach auf die Unterstützung nicht anzurechnen. Einen ähnlichen Standpunkt, wenn auch in einer anderen Frage, nimmt eine Entscheidung vom 27. Februar 1931 ein: „Wird dem Arbeitnehmer der Urlaub nicht in der Form der Freistellung von der

Bayern verdoppelt die Schlachtsteuer

In Nr. 36 der „Einigkeit“ berichteten wir kurz, daß Bayern infolge seines Haushaltsdefizits von 26 Millionen Mark durch Verordnung die bisherige Schlachtsteuer verdoppelte. Unsere spezielle Einstellung zur Frage der Schlachtsteuer ist bekannt. Wir lehnen sie ab, weil sie auf den Konsumenten umgelegt wird und damit das Fleisch und die Wurstwaren verteuert. Bei der durch die Notverordnung erfolgten Verdoppelung der Schlachtsteuer ist jedoch diesmal ausdrücklich betont worden, daß die Abwälzung auf den Konsumenten nicht erfolgen darf. Der bayerischen Regierung scheint es selbst nicht ganz wohl gewesen zu sein; denn eine Abwälzung der erhöhten Schlachtsteuer auf die Konsumenten hätte eine weitere Fleischpreiserhöhung mit sich gebracht, deshalb wird im § 6 der Notverordnung derjenige Fleischverkäufer unter Strafe gestellt, der die Schlachtsteuer auf den Konsumenten abwälzt. Das hat natürlich wieder die Fleischermeister auf den Plan gerufen, die erklären, nicht in der Lage zu sein, von sich aus die Schlachtsteuer tragen zu können. Am 28. August beschloß sich der Bezirksverein Bayern im Deutschen Fleischerverband mit dieser Frage und forderte, „daß das Verbot, die Steuer auf den Verbraucher abzuwälzen, aus der Verordnung herausgenommen wird.“

Das Verlangen geht also dahin, die erhöhte Schlachtsteuer neben der bisherigen auf den Verbraucher abzuwälzen. Dagegen muß protestiert werden. Wenn schon aus dem Grunde, weil die Kaufkraft der Konsumenten durch Lohnabbau, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit beeinträchtigt ist und nicht weiter verschlechtert werden darf, und zum anderen deshalb nicht, weil sich

ein weiterer Rückgang des Fleischumsatzes katastrophal für die Arbeitnehmer auswirken würde. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß das selbständige Fleischerhandwerk hart betroffen wird, so darf jedoch dieser Weg nicht eingeschlagen werden. Es ist eben auch mit der Schlachtsteuer so wie mit jeder anderen Verbrauchssteuer, daß sie sich wirtschaftlich nicht aufrechterhalten läßt. Gerade Bayern hat ja mit seinen Experimenten bewiesen, daß sie leicht ins Gegenteil umschlagen können. Es sei hierbei nur an das Schächtverbot erinnert, wonach in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 31. März 1931 14 274 Stück Großvieh und 5989 Rälber außerhalb Bayerns geschlachtet wurden. Für den bayerischen Fiskus bedeutete das einen Einnahmeausfall an Schlachthofgebühren und Versicherungsleistungen von 265 833 Mk. und an Schlachtsteuern 221 674 Mk., zusammen also 487 707 Mk. Der Einnahmeausfall ist jedoch noch bedeutend höher, weil an Private über den Weg des Postverkehrs große Mengen Fleisch geliefert werden.

Die doppelte Schlachtsteuer soll vom 1. September 1931 bis 31. März 1932 erhoben werden. Für einen Ochsen von 400 bis 750 Kilogramm Lebendgewicht werden demnach 30 Mk. und von 750 und mehr Kilogramm 36 Mk. Schlachtsteuer erhoben. Ein Kalb soll mit 5 Mk. und Rinder bis zu 350 Kilogramm Lebendgewicht mit 10 Mk., von 350 bis 750 Kilogramm mit 18 Mk. und über 750 und mehr Kilogramm mit 25 Mk. versteuert werden. Bei Schweinen beträgt der Steuerfuß bei Hauschlachtungen 2 Mk., sonst bei einem Lebendgewicht von 30 bis 75 Kilogramm 5 Mk., von 75 und mehr Kilogramm 8 Mk. Für Schafe wird eine Steuer von 2 Mk. erhoben. Nach besonderen Anmerkungen sind Rälber unter 40 Kilogramm Lebendgewicht, Schweine unter 30 Kilogramm und Schafe unter 20 Kilogramm steuerfrei. Auch bei Ochsen unter 400 Kilogramm und mageren Röhren ermäßigt sich der Steuerfuß. Nach Artikel 11 §§ 18 ff. des Gesetzes vom 31. Oktober 1930 beträgt die Ausgleichsteuer vom 1. September 1931 bis 31. März 1932 für frisches Fleisch 16 Pf., für Fleisch in zubereitetem Zustand 20 Pf. und für Fleisch- und Wurstwaren 24 Pf. pro Kilogramm.

Tariflohn im Kreuzfeuer

Gegen die durch die Gewerkschaften in jahrzehntelangen Kämpfen aufgebauten Tariflöhne wird gegenwärtig mit aller Wucht angegriffen. Im großen sind es die Organisationen der gesamten Industrie, die ihren Einfluß in die Waagschale werfen, um den Gesetzgeber gefügig zu machen. Weitmaschiger als diese in der Öffentlichkeit sich abspielenden Versuche, dem Tariflohn die Grundlagen zu entziehen, sind die Maßnahmen vieler Unternehmer, die ihre wirtschaftliche Vormachtstellung ausnutzen, um den Arbeiter zum Verzicht auf den Tariflohn zu bewegen. In dieser Tätigkeit werden sie weitgehend durch die Unternehmerzeitschriften unterstützt, die skrupellos genug sind, immer wieder auf die technische Durchführung der untertariflichen Entlohnung hinzuweisen und damit indirekt auffordern, den vereinbarten Tariflohn zu umgehen. Wir haben bereits wiederholt auf dies Gebaren hingewiesen und stets mit aller Entschiedenheit dieses gegen die guten Sitten verstößende Verhalten festgenagelt.

Neuerdings hat sich auch die „Brennerei-Zeitung“ in die Front derer eingereiht, die dem Arbeiter den ihm tariflich zustehenden Lohn nicht gönnt. Sie veröffentlicht ebenfalls genaue Darstellungen der bei einer untertariflichen Entlohnung zu beobachtenden Gesichtspunkte. Diese Zeitung geht sogar so weit, die wiederholt auftretenden Nachforderungen des zu wenig gezahlten Lohnes als gegen Treu und Glauben verstößend zu bezeichnen. Wie nennt man aber das Verhalten der Unternehmer, die persönlich oder durch ihre Organisationen Tarifverträge abschließen und diese dann nicht einhalten? Ist dies etwa nicht ein Verstoß gegen Treu und Glauben, der um so größer ist durch den Umstand, daß der Unternehmer der wirtschaftlich Stärkere ist? Die Unternehmer mögen sich drehen und wenden wie sie wollen, die untertarifliche Bezahlung der Arbeiter ist und bleibt eine Schandtat. Niemand kann nämlich mit gutem Gewissen behaupten, daß ein Arbeiter, trotz annehmbaren Tariflohns, in der Lage ist, ein Luxusleben zu führen, oder daß er auf das Wenige, was er durch seiner Hände Arbeit verdient, freiwillig verzichtet. Die Annahme, als ob dies möglich wäre, kann hundertmal vom höchsten Gericht in ausgezeichneter juristischer Formulierung für richtig anerkannt werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Praxis anders ist, es wird allerhöchstens damit dokumentiert, daß die sorgsam prüfenden Richter das Leben der Arbeiter nicht kennen.

Die Hilfsstellungen der Unternehmerzeitungen bei den Versuchen, den Tariflohn zu umgehen, ist aber noch mehr als gewissenslos. Zumal wenn es sich um Organe handelt, die vorgeben, die Interessen der Verbrauchsgüterindustrie zu vertreten. Ist der gegenwärtige Tiefstand des Verbrauches von Nahrungs- und Genußmitteln aller Art nicht darauf zurückzuführen, daß die große Masse über unzu-

reichende Kaufkraft verfügt? Will jemand abstreiten, daß ein Arbeiter ein Glas Bier oder einen Korn mehr trinkt, wenn er weiß, daß er über ein gesichertes Einkommen verfügt, es aber unterläßt, wenn er Gemisshat, am Lohnzahlungstag eine Ausgleichsquittung vorgelegt zu bekommen, in der er auf einen Teil seines Lohnes „freiwillig“ verzichten soll? Die „Brennerei-Zeitung“ erweist also dem Brennereigewerbe einen Bärendienst, wenn sie weiterhin für die Umgehung des Tariflohnes eintritt. Die Unternehmer aber, die etwa versuchen sollten, untertariflich zu entlohnen, werden durch unsere Organisation zur Ordnung gerufen werden, wenn es notwendig ist so nachhaltig, daß ihnen für immer die Luft vergeht, die Arbeiter zu betrügen.

Die Fischwarenfabrik der GEG.

Vor 11 Jahren errichtete die GEG. in Altona eine kleine Fischwarenfabrik, um den Bedarf der Konsumvereine durch eigene Produktion zu decken. Die in diesem Betriebe hergestellte Qualitätsware eroberte sich schnell einen großen Verbraucherkreis. Die von Jahr zu Jahr steigende Produktion führte zu umfangreichen Um- und Neubauten, die gegenwärtig zum Abschluß gekommen sind.

Das Räuchereigebäude ist ein durch vier Stockwerke sich erstreckender Bau, in dem vier Räuchertürme mit den dazu gehörenden Kühlanlagen eingebaut sind. In dieser Turmräucherei wird automatisch am laufenden Band geräuchert. Es ist die erste Räucherei dieser Art in Deutschland. Sie ermöglicht eine laufende Beschickung, so daß die bei der früheren Ofenräucherei notwendigen Arbeitspausen in Wegfall kommen.

Neben der Räucherei liegt die neue Marinierhalle in Verbindung mit der Garmachehalle. Dies sind neue Bauten, groß, hoch, hell und luftig. Die sinngemäße Anordnung der Maschinen sichert ein organisiertes Arbeiten und läßt auch die notwendige Uebersicht zu. Gedeckte Verladehallen ermöglichen einen von der Witterung unbeeinflussten Abtransport.

Die Kocherei und Braterei ist um mehr als das Doppelte vergrößert worden. Gleichzeitig wurden in diesen Abteilungen die modernsten Maschinen und Apparate aufgestellt. Das für einen Fischbearbeitungsbetrieb notwendige Kühlhaus ist neu errichtet worden. Für die Belegschaft stehen große und sauber eingerichtete Kantinen zur Verfügung. Die Berufskleidung wird der Arbeiterschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt und allwöchentlich gewechselt.

Die organisierte Arbeiterschaft kann mit Stolz auf diesen Betrieb blicken. Hoffen wir, daß die dort unter Beachtung aller hygienischen Notwendigkeiten hergestellten Fischwaren sich noch recht viele Freunde erwerben, damit die neuen Anlagen ständig voll beschäftigt werden können.

Wenn Nazis verzichten

Im Schleswig-Holsteinischen liegt ein kleines Städtchen namens Gutin, von dem man sonst sehr wenig Notiz nimmt. Es wird aber jetzt durch einen Fall bekannt, den wir der Doppelzüngigkeit der Nazis wegen auch hier behandeln müssen.

Dort sitzen im hohen Rat der Gemeinde neben den Vertretern anderer Parteien auch zwei Nazis, die sich im Bewußtsein ihrer Würde Ratsherren nennen und für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vierteljährlich je 62,50 Mk. Aufwandsentschädigungen beziehen. Sie haben jetzt, natürlich mit dem nötigen Lamtam der Öffentlichkeit mitgeteilt, daß sie auf ihre Aufwandsentschädigung verzichten. Die örtliche Parteileitung der NSDAP. nahm sich gern dieses welterschütternden Vorfalles an und verkündete den untertänigsten Gemeindegliedern, daß die Nazis aus purem Idealismus ihre hervorragenden Fähigkeiten ohne besondere Aufwandsentschädigungen in den Dienst der Öffentlichkeit stellen. Es versteht sich von selbst, daß die übrigen Ratsherren und der stellvertretende Bürgermeister gehörig durch den Rakao gezogen wurden, denn sie waren keine Nazis und „verzichtet“ nicht auf die Aufwandsentschädigungen. So edelmütig sind eben nur Nazis. Doch schon am nächsten Tage enthielt das Amtsblatt folgende Erklärung:

Bezugnehmend auf die Verzichtserklärung der Ratsherren Möding und Kahl im „Anzeiger“ vom 26. d. M. erkläre ich, daß ich nicht in der Lage bin, einen ähnlichen Verzicht auf die Aufwandsentschädigung der Magistratsmitglieder auszusprechen, und zwar deshalb nicht, weil diese Entschädigung durch Zwangsgesetz seitens der Regierung ab 1. Juli d. J. bereits gestrichen ist.

Auf etwas zu verzichten, was ich doch nicht erhalte, das liegt mir nicht. Hensel, Ratsherr.

Es wird allgemach zur Übung bei den Nazis, erst dann großzügig auf etwas zu verzichten, wenn sie es bereits weg haben. Das ist Schamlosigkeit und Schwarzfünflerei in höchster Vollendung! Echt nationalkapitalistisch!

Die Praxis der RGO.

Mit unerhörten, in der Arbeiterbewegung noch nie üblich gewesenen Beschimpfungen und Verleumdungen hehen die Kommunisten gegen die freien Gewerkschaften. Sie haben bisher kein Mittel unversucht gelassen, den festen Block der Gewerkschaften zu spalten und die dann in sich zerplündernde Arbeiterbewegung den Unternehmern auszuliefern. Gegenwärtig wird mit lautem Geschrei gegen die Einführung der 40-Stunden-Woche gehezt und die Arbeiterschaft aufgefordert, die Beitragszahlung zu verweigern. Gleichzeitig werden alle kommunistischen Zeitungen für die RGO, mit dem Hinweis darauf, daß nur diese allein in der Lage ist, Kämpfe zu führen. Wie diese Kämpfe um die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft aussehen, zeigt folgendes Beispiel:

Der kommunistische Konsumverein in Halle sträubte sich mit dem ZdA. Lohn- und Mantelvertrag abzuschließen, so daß dieser gezwungen war, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Durch den zustande gekommenen Schiedsspruch wurden die Gehälter der Angestellten um 8 Proz. herabgesetzt. Dieser Schiedsspruch wurde von den kommunistischen Geschäftsführern abgelehnt unter Vorlage eines bereits mit der RGO abgeschlossenen Werttarifs. Dieser Tarif enthielt eine 20prozentige Kürzung der Gehälter. Es ist in diesem Falle wirklich ein Glück, daß das vielgeschmähte Schlichtungswesen noch besteht. Der Schlichtungsausschuß hat nämlich diesem Tarifvertrag die Anerkennung verweigert, weil der Tarifvertrag auf Arbeitnehmerseite keine wirtschaftliche Bereinigung im Sinne der Tarifvertragsverordnung ist. Diese Stellungnahme brachte die Strategen der RGO. in Harnisch. Sie schrieben dem Schlichtungsausschuß, daß die RGO. eine wirtschaftliche Bereinigung von Arbeitnehmern ist mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu verbessern.

Wir überlassen die Entscheidung unseren Lesern, ob ein 20prozentiger Lohnabzug geeignet ist, die Lebenshaltung der Arbeiter zu heben. Wenn die Antwort verneinend ausfällt, dann empfehlen wir unseren Lesern, alle kommunistischen Agitatoren, die ihr Maul aufreißen über die „Lohnabbaugewerkschaften“, auf ihre praktische Tätigkeit hinzuweisen. Es dürfte ihnen dann die Luft vergehen, die freien Gewerkschaften zu beschimpfen.

Betriebswirtschaftslehre

Ein in unserem Bildungsprogramm, nicht nur bei der Gewerkschaftsjugend, sondern auch bei den gewerkschaftlichen Bildungsveranstaltungen im allgemeinen, wenig in Angriff genommenes Gebiet ist das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre. Wie wichtig es ist, insbesondere Bilanzen lesen zu können, die Unternehmensformen zu kennen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wissen oder den Handelsteil einer führenden Zeitung lesen zu können, bedarf keiner näheren Begründung. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Kenntnis dieser Dinge in Anbetracht unserer gewerkschaftlichen Ziele in der Richtung der Wirtschaftsdemokratie zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden ist. Auf Grund des Betriebsrätegesetzes und des Gesetzes über die Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat haben wir auch heute schon eine größere Anzahl von Kollegen, die als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, in Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in eingetragenen Genossenschaften ihre Tätigkeit ausüben. So manch einer von diesen Kollegen wünscht, daß er sich schon früher, vor allem in jungen Jahren, wo man viel aufnahmefähiger ist, mehr Kenntnis zumal in der Bilanzkunde angeeignet hätte. Leider hatte aber auch nur selten jemand die Gelegenheit zum Eindringen in dieses Wissensgebiet.

Aufgabe der Gewerkschaften muß es sein, gerade auf diesem Gebiete mehr als bisher gründliche und umfangreiche Bildungsarbeit zu leisten. Insbesondere muß es Aufgabe der jüngeren Generation sein, mit demselben Eifer, mit dem unsere alten Kollegen den Aufbau der Organisationen betrieben haben und mit demselben Eifer, mit dem wir in das Gebiet der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik eingedrungen sind, auch in das Gebiet der Betriebswirtschaft einzudringen. Unsere gewerkschaftlichen Jugendabteilungen, aus denen eine große Anzahl Gewerkschaftsfunktionäre heranwächst, sind ganz besonders dafür geeignet, das Gebiet der betriebswirtschaftlichen Bildungsarbeit in ihren Bildungsprogrammen zu berücksichtigen.

In Bielefeld bestand ursprünglich die Absicht, einen halbjährigen Kursus für die sich besonders dafür interessierenden Mitglieder unserer Gruppe zu veranstalten, und zwar nicht in unserm regulären Jugendabend, sondern an einem andern Tag. Im Jugendabend konnten wir den Kursus deswegen nicht durchführen, weil ja doch nur ein Teil sich dafür interessierte.

Behandelt wurde: Doppelte Buchführung, Zusammenstellung von Bilanzen, Fabrikbuchhaltung,

Lesen von Bilanzen und Unternehmungsformen. Die zur Anwendung kommende Methode lehnt sich eng an die Methode, die in der Düsseldorf-Wirtschaftsschule angewendet wird, an. Ein besonders großes Gewicht wurde auf die Anfertigung von Hausarbeiten gelegt. Mindestens jede zweite Woche mußte von jedem Teilnehmer eine Hausarbeit gemacht werden. Die Hausarbeiten wurden durchweg mit großem Fleiß angefertigt und geben den besten Maßstab für das Mitkommen der einzelnen Teilnehmer. Auch sonst wurde fleißig mitgearbeitet. Falls jemand der Teilnehmer eine Stunde veräußen mußte, wurde Nachunterricht gegeben.

Es ist dringend zu wünschen, daß diese Art der Funktionärschulung in allen unsern Jugendabteilungen durchgeführt wird. Das Interesse für derartige Kurse ist zweifellos vorhanden.

Besondere Schwierigkeiten wird hier und da das Auffindigmachen eines geeigneten Kursleiters bereiten. Hierbei ist zu bemerken, daß fast in jedem größeren Ort einzelne Kollegen vorhanden sind, die eine der Wirtschaftsschulen besucht haben und die sich sicherlich sehr gerne für diese Bildungsarbeit zur Verfügung stellen. Auch die Kursteilnehmer, die einen solchen Kursus mitgemacht haben, werden dann zum größten Teil in der Lage sein, selbst solche Kurse zu leiten. R. R.

Mehl- und Brotpreise am 1. September

Die Preisgestaltung auf den inländischen Brotgetreidemärkten war auch im verfloffenen Monat starken Schwankungen unterworfen. Die Gründe hierfür sind nicht etwa in den Veränderungen der Ernteaussichten, sondern vielmehr darin zu suchen, daß die Preisfrage weniger von der Menge und Qualität des geernteten Getreides als von den gesetzgeberischen Maßnahmen abhängig ist. Auf Grund des Exportprämienstystems wurden erhebliche Mengen Brotgetreide ausgeführt. Zur weiteren Getreidepreisstützung wurde durch Notverordnung die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft ermächtigt, Getreide gegen übertragbare Lagerscheine einzulagern. Mit Hilfe dieser Lagerscheine können die Landwirte Getreide zum verbilligten Zinsfuß von 4 Proz. in Anspruch nehmen und deshalb mit ihren Angeboten länger zurückhalten. Alle diese Maßnahmen haben dazu geführt, daß die Getreidepreise gegen Mitte des Monats August erhebliche Steigerungen erfuhr. In den einzelnen Monatsdritteln des August gestaltete sich die Preisentwicklung wie folgt:

August 1931	Ausland		Inland		Berliner	
	Weizen (Manitoba) p. t. verzollt ab Hamburg M.	Roggen (Weizen II) p. t. verzollt ab Hamburg M.	Weizen ab m.ä. Stationen (Sta. Röhlig, p. t.) M.	Roggen ab m.ä. Stationen (Sta. Röhlig, p. t.) M.	Weizenmehl per 100 kg M.	Roggenmehl per 100 kg M.
1.-10.	312,50	270,—	190,—	145,—	34,—	25,—
11.-20.	317,50	272,—	214,—	168,—	34,—	26,—
21.-31.	316,50	273,—	220,—	171,—	33,25	26,50

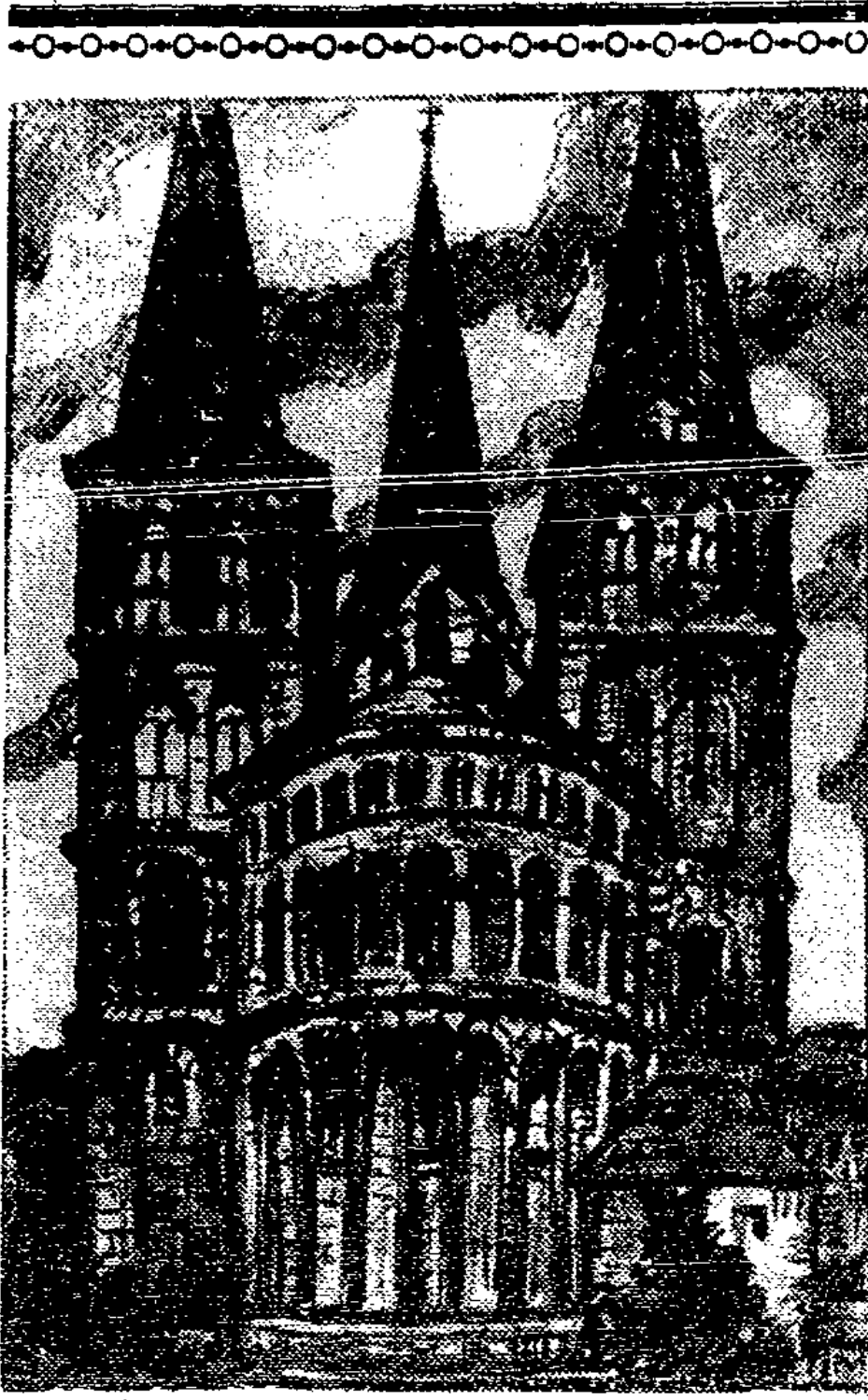
Gegenüber dem Vormonat ist ein geringer Rückgang der Getreide- und Mehlpreise eingetreten. Der Durchschnittspreis für einen Doppelzentner Roggenmehl stellte sich nach unserer für eine Anzahl von Orten durchgeführten Statistik am 1. September auf 29,33 M. gegenüber 30,— M. im Vormonat. Der Durchschnittspreis für 1 Kilogramm Roggenbrot hat sich in dieser Zeit von 40 Pf. auf 39,6 Pf. erniedrigt. Bemerkenswert ist, daß uns diesmal die Berichte aus den Orten Breslau, Hamburg, Hannover, Würzburg, Stuttgart, Düsseldorf und Aachen leider nicht zugegangen sind. Wir verweisen auf nachstehende Tabelle.

Ort	Preis für 1 dz Roggenmehl		Preis für 1 kg Roggenbrot (Mittelbrot)		Gewicht des Roggenbrotes
	M.	Pf.	M.	Pf.	
Königsberg i. Pr.	27,—	36	39,—	2,5	40
Olewig	27,46	36	35,80	5	65
Ratibor	27,50	36	34,—	5	60
Berlin	28,25	37,6	31,—	3	33
Bremen	32,—	47	44,—	2,5	28
Magdeburg	27,—	34	38,—	5	55
Leipzig	30,—	34	37,—	4	55
Halle a. d. S.	28,50	36	38,50	3	38
Chemnitz	30,—	38	41,—	4	45
Dresden	30,25	36	42,70	4	40
Erfurt	28,—	34	42,—	3	42
München	31,—	42	42,—	4	42
Karlsruhe	30,75	42	43,10	4	38
Landshut	29,50	46	41,—	3	38
Mannheim	30,—	40	40,—	4	40
Freiburg i. Br.	34,—	46	44,—	4	35
Frankfurt a. M.	30,25	42	40,—	4	40
Hagen	27,—	35	35,50	3	35
Köln	30,—	46	39,—	3	35-40
Krefeld	30,—	43	39,—	3	35
Wuppertal	30,—	44	43,50	3	40-50
Essen	32,—	44	40,—	2,5	32
Düsseldorf	28,—	40	38,50	2,5	40
Wesel	28,—	36	42,—	2,5	30
Duisburg	21,50	38	30,—	4	50

Neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützungen

Mit Wirkung ab 31. August d. J. hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine neue Verordnung erlassen, die das gesamte Unterstützungsrecht der Kurzarbeiter neu regelt. Durch die Neufassung des Unterstützungsrechtes bei Kurzarbeit ist die gesamte Materie übersichtlicher und für den einzelnen leichter verständlich geworden. Dadurch bietet sich der Vorteil, daß der die Unterstützung in Anspruch Nehmende sich von der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen in seinem Einzelfall und nach dem Einzelfall des Betriebes, zu dem er gehört, vorher überzeugen kann.

In der neuen Verordnung wird zunächst die Voraussetzung des Unterstützungsanspruches geregelt. Rünftig erhält jeder Arbeitnehmer eines gewerblichen



Betriebes, in denen mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung Unterstützung, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels 3, 4 oder 5 Tage ausgefällt wird. Maßgebend bei der Höhe der Unterstützung ist der Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer bei voller Arbeit haben würde, die Zahl der zu unterhaltenden Angehörigen und schließlich die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage. Die Bemessung der Unterstützung ergibt zum Beispiel bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer mit drei Ausfahrtagen in der Woche eine Unterstützung von 1 M. bis 2,90 M., und zwar je nachdem, was er während der Vollarbeit verdiente. Ebenfalls nach der Höhe seines Vollarbeitsverdienstes ist die Höchstunterstützung im Falle von Kurzarbeit gestaffelt. Sie kann, wenn der Arbeitnehmer fünf Tage in der Woche ausfallen muß und er mehrere Angehörige zu unterhalten hat, zwischen 4,60 M. und 21,30 M. pro Woche schwanken. Für den Kurzarbeiter gibt es im Gegensatz zu den vollunterstützten Arbeitslosen keine Wartezeit. Die Unterstützung beginnt jeweils in der nächsten Kalenderwoche, nachdem die Anzeige über die Kurzarbeit beim Arbeitsamt erfolgt ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sind außer Kraft gesetzt worden.

Wenn wir es täten?

Die Hauptversammlung des Fachverbandes der pfälzischen Küfermeister prüfte u. a. auch die Frage, was zu tun sei, um die Schuldner rückständiger Beiträge zur Raison zu bringen. Ein Herr H. gab der Versammlung die Schuldner öffentlich bekannt. Einstimmig wurde dann ein Antrag angenommen, die Schuldner nochmals zu mahnen unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verband. Die Namen der dann ausgeschlossenen Mitglieder seien dann in der Verbandszeitung zu veröffentlichen. Bei uns würde man nicht so etwas als selbstverständlich an. Wir auch.

Die gleiche Hauptversammlung beschäftigte sich auch mit der Lehrlingsfrage. Es wurde bedauert, daß in der Pfalz zuviel Küfergehilfen vorhanden sind, was durch das Halten von zu vielen Lehrlingen hervorgerufen wurde. Weiter wurde bedauert, daß die einzelnen Firmen lieber Hilfsarbeiter als Küfer beschäftigen, obwohl der Lohnunterschied nur gering sei. Am Schluß war man sich einig darüber, in einem Rundschreiben an alle Mitglieder diesen nahezuweisen, die Lehrlingshaltung einzuschränken. Es soll derjenige Meister, der den ausgetretenen Lehrling nicht weiter beschäftigen kann, keinen weiteren Lehrling einstellen dürfen. Als wir vor Jahren auf die Lehrlingszüchtereien im Süden und nicht zuletzt auch in der Pfalz hinwiesen, wurde uns dies sehr krumm genommen. Wir haben recht behalten, und die Meister müssen nun mit verärgerten Mienen zusehen, wie ihnen ihre früheren Lehrlinge aus Not, weil sie keine Arbeit finden, Konkurrenz machen. —

Fleischbeschauer und Trichinenschauer unterliegen der Unfallversicherung

Das Reichsversicherungsamt hat sich auf Grund des § 1715a der Reichsversicherungsordnung mit der Frage der Unfallversicherungspflicht der Fleischbeschauer und Trichinenschauer beschäftigt. Gemäß der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 117) hat die Abteilung für Unfallsachen, Zweiter Referatsrat, in der Sitzung vom 20. Januar 1931 folgendes beschlossen:

„Die Einrichtungen und Tätigkeit in der Fleischschau und der Trichinenschau gehören zu den Einrichtungen und Tätigkeiten im Gesundheitsdienst im Sinne des § 537 Absatz 1 Nr. 4h der Reichsversicherungsordnung.“

Die als Einzelbeamte tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Preußen sind Angestellte im Sinne des § 544 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung und unterliegen daher der Unfallversicherung.“ (Ia 9792/30. 2. —)

Diese Entscheidung kann nicht nur allein für die im Freistaat Preußen tätigen Fleischbeschauer und Trichinenschauer maßgeblich sein, sondern ist für alle im Reichsgebiet Beschäftigten von ebenso großer Bedeutung.

Sieghafte Idee des Tarifvertrages

Gegenwärtig ist die Tarifvertragsfrage besonders hart umstritten. Die reaktionären Dunkelmänner aller Grade ziehen sämtliche Register, den Tarifvertrag zu beseitigen und den Abschluß von Arbeitsverträgen und sogenannten „Leistungslohn“ der freien Vereinbarung zwischen Unternehmern und Arbeitgebern zu überlassen. Ihr Ziel ist auf die vollständige Ausschaltung der Gewerkschaften gerichtet. Wenn es noch eines besonderen Beweises bedarf, daß die Gewerkschaften die bestgehabtesten Einrichtungen der Arbeiterschaft und unüberwindliche Machtfaktoren sind, dann wird er durch den Ansturm der Unternehmer gegen die Gewerkschaften erbracht.

Im Jahre 1929 umfaßten die durch die freien Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge rund zehn Millionen Arbeitnehmer. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß der Tarifvertragsgedanke ein Produkt der Nachkriegszeit ist. Schon 1913 bestanden in Deutschland etwa 10 885 Tarifverträge für 143 088 Betriebe mit 1 398 597 Beschäftigten. In den Jahren 1916 bis 1918 ging die Zahl der Tarifverträge auf etwa 8000 zurück und erreichte in den Jahren 1919 bis 1922 den Höchststand mit 11 000 im Durchschnitt. Ende 1928 konnten 8178 Tarifverträge für 912 006 Betriebe mit 12 267 440 Beschäftigten gezählt werden. Das eigentümlichste hierbei ist, daß gegenüber 1913 etwa 2707 Tarifverträge weniger bestanden, dafür aber 11 868 843 Arbeitnehmer mehr erfaßt wurden.

Worauf ist nun diese Entwicklung und Verschiebung zurückzuführen? Einmal hatte das seine Ursache darin, daß der Vorkriegsunternehmer weniger tariffreundlich war. Die lose zusammenhängenden Unternehmergruppen, wie beispielsweise Innungen, lehnten den Tarifabschluß ab, so daß vielfach erst durch Boykott oder andere gewerkschaftliche Maßnahmen mit dem Einzelunternehmer eine Einigung erzielt werden konnte. Das erhellte auch die Tatsache, daß trotz der verhältnismäßig hohen Zahl der Tarifverträge weniger Arbeitnehmer erfaßt wurden. Mit Kriegsende machte sich eine Umstellung auch im Unternehmerlager bemerkbar. Durch den Zusammenschluß in Arbeitgeberverbände traten diese als Vertragsunternehmern in Erscheinung und schlossen für größere Unternehmergruppen Tarifverträge ab. Ähnlich war die Entwicklung bei den Handwerksmeistern mit Bezirks- und

den Teil des Vermögens, der zum Vermögen der offenen Handelsgesellschaft gehört. Kontursgläubiger nennt das Gesetz alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (§ 3 KO.). Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konturmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen (§ 6 KO.). Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen vom Gericht ernannten Konturverwalter ausgeübt.

Wie wirkt sich die Eröffnung des Konkurses auf die Erfüllung der Rechtsgeschäfte aus? Der Grundgedanke ist folgender: Ist ein Rechtsgeschäft vom Gemeinschuldner ganz erfüllt, so steht der Konturverwalter die Gegenleistung zur Masse ein. Hat der andere Teil vollständig den Gemeinschuldner als Kontursgläubiger mit der Konkursquote begünstigt. Ist jedoch das Rechtsgeschäft von beiden Teilen noch nicht ganz erfüllt, so wäre es unbillig, den Vertragsgegner (z. B. den Arbeitnehmer) zur Erfüllung seiner Leistung zu zwingen, ihn aber wegen seines Gegenanspruchs auf die Konkursquote zu verweisen. Aus dieser Schwärze ergibt sich das Gesetz eines gesetzlichen Auswey, indem es bei den im Rahmen dieses Aufsatzes besonders interessierenden Arbeitsverträgen jedem Teil ein Kündigungsrecht gibt. Ein in dem Haushalte, Wirtschaftskreis oder Erwerbverhältnisse des Gemeinschuldners angelegtes Dienstverhältnis kann nach Eröffnung des Konkurses von jedem Vertragsteile gekündigt werden (§ 22 KO.). Die Kündigung tritt ein, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt nach der Eröffnung des Konkurses der Verwalter, so kann der Arbeitnehmer Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Schadens verlangen, und zwar als nicht bevorrechtigter Kontursgläubiger.

Gemäß § 61 Z. 1 KO. sind Lohn und Gehalt, bevorrechtigte Forderungen". Und zwar werden sie nach Berücksichtigung der Massekosten (Gerichtskosten, Verwaltungs- und Ausgaben und Unterhaltung des Gemeinschuldners) und Massekosten (Ansprüche aus Rechtsbeziehungen des Verwalters und zweifelhafte Verträge) an erster Stelle berücksichtigt, soweit sie aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Tode des Gemeinschuldners herrühren. Der Arbeitnehmer muß seine Lohn- bzw. Gehaltsforderung als „bevorrechtigte Forderung" zur Konkursmasse anmelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt zwei Wochen bis drei Monate (§ 136 KO.). Die Höhe und der Grund der Forderung sowie das beanspruchte Vorrrecht sind dabei anzugeben. Die Anmeldung kann bei dem Konkursgericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. (§ 139 KO.)

Vor der Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens wegen der Lohn- oder Gehaltsansprüche ein Rechtstreit am Arbeitsgericht anhängig, so kann dieses nach dem Eröffnungsbeschluss kein Urteil fällen. Der Arbeitnehmer muß also trotzdem seine Forderung als „bevorrechtigte Konkursforderung" beim Konkursgericht anmelden. Wird sie bestritten, so muß der Arbeitnehmer gegen den Konturverwalter klagen, nicht etwa gegen den in Konkurs geratenen Geschäftsinhaber. Denn auch die bevorrechtigten Gläubiger sind zur Teilnahme am Konkursverfahren genötigt, wenn sie ihre Forderungen befreitigt haben wollen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Lohn- oder Gehaltsanspruch des Arbeitnehmers für die Zeit bis zur Konkursöffnung Konkursforderung mit dem Vorrrecht aus § 61 Z. 1 KO. ist. Für die Zeit von der Eröffnung des Konkursverfahrens ab bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dagegen ist er Massekosten gemäß § 53 Z. 2 KO. Für diese Zeit hat also der Arbeitnehmer ein Recht auf volle Befriedigung. Einer Anmeldung der Forderung bedarf es im Gegensatz zu dem gemäß § 61 Z. 1 KO. bevorrechtigten Ansprüchen nicht.

Gerichtliche Entscheidungen

Ausgleichsquittungen, unterzeichneten von einem Minderjährigen, verstoßen gegen die guten Sitten und sind demnach nichtig. Der Kläger, der in Sitten und Gewohnheiten ein solches Verhalten nicht billigt, während seiner Tätigkeit seit fast drei im allgemeinen verbindlich erklärten Tarifverträge festgelegten Stundenlohn von 49,5 Pf. unter 25,5 Pf. pro Stunde. Die Beklagte schickte die unterzeichnete Bescheinigung mit dem Hinweis darauf, daß sie den Kläger nur aus Mitleid eingestellt habe und dieser nicht voll leistungsfähig sei. Das AG. er sprach in seinem Urteil dem Klageanspruch. Die Berufung der Beklagten wurde vom OLG. Essen teilweise zurückgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen entnehmen wir folgendes:

„Die Beklagte beruft sich nun darauf, der Kläger habe den Tariflohn nachträglich verweigert, und zwar nicht nur persönlich durch die Ausgleichsquittungen vom 5. und 12. Dezember 1930, sondern auch sein gesetzlicher Vertreter fiktivweise dadurch, daß er mit dem vorliegenden Anspruch erst am 30. Januar 1931 hervorgetreten sei. Der in den genannten Ausgleichsquittungen liegende Verzicht ist jedoch nichtig. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen in Dienst oder Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige nach § 113 BGB. für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gesetzlichen Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Der Minderjährige ist infolgedessen grundsätzlich auch berechtigt, sich über Lohnansprüche aus einem solchen Dienstverhältnis zu vergleichen oder darauf zu verzichten. Der gesetzliche Vertreter ist aber berechtigt, die erteilte Ermächtigung einzuzuschränken. Das braucht nicht ausdrücklich zu geschehen. Die Beschränkung kann sich aus den Umständen nach Treu und Glauben von selbst verstehen und das ist hier der Fall. Der Kläger war wohl ermächtigt, sich Arbeit zu suchen und seinen Lohn in Empfang zu nehmen. Dagegen kann unmöglich angenommen werden, daß der gesetzliche Vertreter damit einverstanden gewesen sein sollte, daß dieser kaum

schicksalshafte Sünde einen Vergleich über seine Lohnansprüche schließen oder gar einen Verzicht auf solche Ansprüche tätige. Das Gericht kann dem Vorderrichter daher nur darin beistimmen, daß die Ausgleichsquittungen schon wegen der fehlenden Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nichtig sind.

Weiter erweisen die Ausgleichsquittungen aber auch nach § 138 BGB. nichtig, weil es gegen die guten Sitten verstoße, sich von einem so jungen Menschen, der sich der Tragweite einer solchen Erklärung nicht bewußt und nicht zu beeinträchtigen ist, eine derartige Quittung überhaupt geben zu lassen. Wenn die Beklagte sich diese beiden Quittungen hat geben lassen, so hat sie dabei also die jugendliche Un-erfahrenheit des Klägers mißbraucht.

Kurzfristige Beschäftigung wird nicht bestraft. Der unheilbare Zustand, daß Arbeitslose, die Erwerbslosenermittlung befehlen, bei vorübergehender Beschäftigung (Ausgleichsarbeit) erneut die vorgefährdete Wartzeit durch machen müssen, ist durch eine Verfügung des Präsidenten der Reichsanstalt zu den Ausführungsbestimmungen der Vorordnung ein Ende bereitet.

Die Verfügung lautet: „Nach neuem Recht sind hinsichtlich der Wartzeit alle diejenigen Fälle zu entscheiden, bei denen entweder die Arbeitslosmeldung erst nach dem 28. Juni 1931 erfolgt oder zwar vorher erfolgt ist, aber bei denen am 28. Juni 1931 die Wartzeit alten Rechtes noch nicht voll abgelaufen ist. Ist die Wartzeit mit oder vor dem 28. Juni abgelaufen, so ist ein Hebergang fall gegeben. Die am Beginn der Unterfügungsperiode stets vorgefährdete Wartzeit „läuft" dann nicht mehr... Wird ein Hebergang fall durch Aufnahme einer Beschäftigung unterbrochen, so kommt daher eine neue Wartzeit, deren Dauer sich nach dem neuen Recht bemißt, nur dann in Frage, wenn die Beschäftigung mindestens sechs zusammenhängende Wochen gedauert hat."

Die tarifliche Friedenspflicht

Der Theorie des Arbeitsrechts hat die sogenannte tarifliche Friedenspflicht nennenswerte Schwierigkeiten nicht bereitet. Denn, wie allgemein anerkannt, ist die Friedenspflicht grundsätzlich nichts anderes als die jedem gültigen Vertrage anzuwendende Verpflichtung der Vertragsparteien, nichts zu tun, das gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt. Da infolge der normativen Wirkung der Tarifverträge der tariflich bindenden Verträge an dem Tarifvertrage beteiligt sind, bedeutet diese Verpflichtung zugleich die Pflicht, auf die Mitglieder im Sinne der Innehaltung des Tarifvertrages einzuwirken. Die Friedenspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Tarifvertrages, sie bedarf daher keines besonderen Ausdrucks. Da heute ebenfalls anerkannt ist, daß der Tarifvertrag als Vertrag zugunsten Dritter anzusehen ist, so steht auch fest, daß z. B. aus einem Tarifvertrage einer Gewerkschaft die Mitglieder der Tarifpartei auf Arbeitgeberseite Schadenersatzansprüche geltend machen können. Gewöhnlich werden diese Schadenersatzansprüche der Mitglieder an den Verband abgetreten, der dann vor dem Arbeitsgericht als Kläger in eigenem Namen auftreten kann. Wenn sich trotzdem in der Praxis des Arbeitsrechts manche Schwierigkeiten hinsichtlich der Friedenspflicht ergeben haben, so liegt das an der großen Bedeutung der Friedenspflicht für das Arbeitsrecht. Durch das Bestehen der Friedenspflicht im einzelnen Falle wird das Recht zur Führung eines Arbeitskampfes ausgeschlossen. Der Arbeitskampf ist Tarifbruch, wenn er unter Verletzung der tariflichen Friedenspflicht geführt wird. Dabei ist zu beachten, daß das Arbeitsrecht nicht inländischer Rechtsprechung auf dem Standpunkte steht, daß auch eine tarifliche Verletzung der Friedenspflicht schadenersatzpflichtig macht, wenn sie auf einem unentschuldbaren Irrtum über die Rechts- und Sachlage beruht. Ein Irrtum entschuldigt aber nur dann, wenn der Irrtum nach der besonderen Lage des Falles auch bei verkehrsgeborener Sorgfalt und Umsicht zu der unrichtigen Rechtsauffassung gelangen konnte" (Arbeitsrechtspraxis 1931, S. 131). Bei der Zweifelsfreiheit der Rechtslage darf man sich nicht auf eine von zwei entgegengelegten Rechtsansichten verlassen.

Die eigentlichen Schwierigkeiten im Gebiete der Friedenspflicht ergeben sich indessen meist aus dem Tarifvertrage selbst, wenn dessen Bestimmungen nicht klar genug gefaßt sind, um alle Zweifel über ihre Tragweite auszuheben. Das gilt insbesondere für die sogenannte erweiterte Friedenspflicht. Hiermit hat es folgende Bemerkungen:

Grundätzlich, d. h. wenn im Tarifvertrage nichts weiter gesagt ist, beschränkt sich die Friedenspflicht auf die Dauer und den Inhalt des Tarifvertrages (relative Friedenspflicht). Das bedeutet, daß die Friedenspflicht zeitlich nur solange besteht, wie der Tarifvertrag gilt, und gegenständlich nur für die im Tarifvertrag geregelten Fragen ist. Wenn der Tarifvertrag also gekündigt und erloschen ist, besteht danach Kampffreiheit. Wenn, wenn z. B. die Arbeitszeit tariflich nicht geregelt ist, kann ein Arbeitskonflikt mit den Mitteln des Arbeitskampfes ausgetragen werden. Wenn allerdings die Tarifparteien einen bestimmten Gegenstand, z. B. das Behaltenswesen, als sachlich von der tariflichen Regelung ausgegliedert haben, so ergibt sich als Wille der Tarifparteien, daß eine solche Regelung ausgeschlossen sein sollte. Dann ist weder eine schlichte Regelung ausgeschlossen, noch darf ein Arbeitskampf wegen dieses Gegenstandes geführt werden. Hier kommt es aber immer auf die Umstände des Einzelfalles an, ob wirklich ein tariflicher Ausschluß der Regelung gewollt und erklärt ist.

Die Tarifparteien sind nun in der Lage, diese relative Friedenspflicht sowohl geistlich wie gegenständlich zu erweitern. Gegenständlich: es kann etwa in einem Manteltarifvertrag für dessen Dauer auch jeder Lohnkampf für den Fall ausgeschlossen werden, daß eine tarifliche Lohnregelung nicht besteht. Wird ein Lohnabkommen als Bestandteil des Manteltarifvertrages bezeichnet, so erstreckt sich nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts (Arbeitsrechtspraxis 1930, S. 55) die aus dem Manteltarif hervorgerufene Friedenspflicht auch auf die Lohnfragen. Zeitlich ist eine Erweiterung der Friedenspflicht möglich: es kann vereinbart werden, daß die Friedenspflicht auch nach Ablauf des Tarifvertrages fort-dauern soll. Dies geschieht heute sehr oft, insbesondere in der Form, daß zunächst ein Schlichtungsverfahren — nur vor tariflichen Schlichtungsstellen oder auch vor den staatlichen Schlichtungsbehörden — statgefunden haben muß, ehe Kampffreiheit eintritt kann. Zum Schlichtungsverfahren ist dabei auch wie das Reichsarbeitsgericht mit Recht entschieden hat, die Verbindlichkeitsklärung eines Schiedsprüch zu rechnen. Kommt es in solchen Fällen zur Verbindlichkeitsklärung des im staatlichen Schlichtungsverfahren er-gangenen Schiedsprüch, so ist ein Arbeitskampf schlichtlich ausgeschlossen, weil mit Inkrafttreten des verbindlichen Schiedsprüch der neue Zwangscharakter der Friedenspflicht der Parteien bestimmt. Hieraus ist es zu erklären, wenn in letzter Zeit häufig die Gewerkschaften aus Rechtsgründen nicht in der Lage waren, sich gegen einen Lohnabbau zu wehren.

Solche Bestimmungen zeigen, daß die Tarifparteien den Tarifvertrag sehr klar abfassen müssen, damit keine Zweifel über den Umfang der Friedenspflicht entstehen können. Es ist z. B. vorzuziehen, daß einzelne Arbeiter eines Betriebes wegen Arbeitsdifferenzen entlassen wurden; anstatt zunächst die Schlichtungsinstanzen anzusuchen, hatte die Gewerkschaft die in den Streit getretene Belegschaft unterstellt. Nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts (Arbeitsrechtspraxis 1930, S. 300) hat sich die Gewerkschaft schadenersatzpflichtig gemacht. Diese Entscheidung ist falsch. Die Arbeitsdifferenzen der einzelnen Arbeiter mit der Betriebsleitung waren keine schlichtungsfähige Gesamtschlichtung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, auf die der Tarifvertrag ausdrücklich Bezug genommen hatte. Ferner ist, worauf hier nur nebenbei hingewiesen werden kann, die betamte Satzung übersehen, daß ein Arbeitgeber ein Weiterarbeiten unter Protest bei Arbeitsdifferenzen gern so hinstellt, als sei die Belegschaft mit der Ansicht des Arbeitgebers einverstanden. Um eine solche Meinung auch später bei den Gerichten nicht aufkommen zu lassen, weiß die Belegschaft sich dann nicht anders als durch Arbeitsniederlegung zu helfen. Dann soll ihr trotz-dem die Gewerkschaft nicht helfen können. Hier ist also größte Verzicht bei der Anwendung gewerkschaftlicher Kampf-mittel geboten. Durch klaren Anspruch im Tarifvertrag, unter welchen Voraussetzungen die Friedenspflicht erweitert sein soll, läßt sich mancher Streitigkeit und manchem Schaden vorbeugen.

Auf eine grundsätzlich richtige, in ihren Auswirkungen jedoch möglicherweise sehr gefährliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts (Arbeitsrechtspraxis 1930, S. 161) soll schließlich hier noch hingewiesen werden. Auch die Friedens-pflicht steht unter dem allgemeinen Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB.), sagt das höchste Gericht. Deshalb führt es weiter aus, ergebe sich aus dem Tarifvertrag für jede Partei die Verpflichtung, „grundlose Störungen des

Landestarifverträge. Es muß aber an dieser Stelle betont werden, daß die Tariflosigkeit der Unternehmer nicht von selbst entstand, vielmehr eine zwangsweise war, daß sich der Tarifvertragsgedanke erst auf Grund der Macht der Gewerkschaften durchsetzte. Es ist daher notwendig, daß darauf hingewiesen wird, daß der Tarifvertrag seine Existenz zahlreichen nationalen und international geführten Boykott- und anderen Kämpfen verdankt und daß die Arbeiterkraft, falls der Reaktion ihr Vorstoß gelingt, furchtbar viel zu verlieren hat. Der Tarifvertrag ist und bleibt die Existenzgrundlage für den Arbeitnehmer. Ohne ihn müßte er wirtschaftlich und kulturell verelenden. Nichts ist deshalb bringender, als die Gewerkschaften weiter auszubauen, damit sie nicht nur den kommenden Kämpfen gegenüber gestärkt sind, sondern selbst auch siegreich vorstößen können!

Unsere Zeitschriften

Mit Nummer 37 der „Einigkeit“ wird die Septembernummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ verandt. Aus ihrem Inhalt heben wir besonders folgende Artikel hervor: Die Schadensausgleichung nach § 17 RFG.; Wie hilft man dem kraftlosen Motor; Neuer Benzinabscheider zur Wasserrückführung; Die Berechnung des Vergärungsgrades; Einzugswerkzeug für Zapfstocklöcher; Wie verhindert man den Eißstich; Radium-Metall als Kostschut; Korrosionsschutz in Kühlanlagen. Alle Böttcher, Fahrer sowie die Beschäftigten in der Getränkeindustrie erhalten die Zeitschrift von ihrem Unterkassierer.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 28. August 1931 bis 3. September 1931.
(Postfachkonto der Hauptkasse: Berlin 120 70 Nahrungsmitel- und Getränkearbeiter - Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.)

Ortsgruppen:

Köln 42,56, Alim 120, Amsbach 350, Potsdam 500, Radolfzell 231, Sigmaringen 200, Reglar 300, Emden 300, Weisingen 40, Wörrach 400, Södingen 18,43, Admann 200, Chemnitz 39,22, Meiningen 500, Zwickau 20,33, Breslau 23,84, Königsberg i. Pr. 147,42, Magdeburg 70,00, Neustadt a. d. S. 17,86, Elm 16,34, Berlin 604,85 und 761,33, Somburg v. d. S. 300, Berlin 16,40 und 16, Wiesbaden 16,84, Ruffel 220, Einbau 100, Neubrandenburg 100, Wochum 22,23, Breslau 121,55, Sandshut i. B. 125, Bausen 11,08, Breslau 282,45, Dessau 191,85, Magdeburg 351,02, Bitterfeld 250, Elbing 400, Friedland 75, Hann i. B. 500, Jümenau 220, Sagan 200, Zerbst 200, Gera 11,83, Rostock 14,95, Stettin 37,03, Offenbach 200, Wuppertal 40,28, Berlin 382,28.

Ortsgruppen:

Zwickau 475,25, Kaiserslautern 3,20, Wörrach 3,90, Zwickau 151,32, Tarnobrzeg 96,98, Berlin 300, und 7,50, Berlin 727,56 und 86,52 und 84,81 und 125, und 32,50 und 127,50, Monheim 78,40, Berlin 5,50 und 0,75 und 200,.

Berichtigung!

In Nr. 34 der „Einigkeit“ muß es bei Seibelsberg statt 100,- richtig 800,- bei Sandshut i. B. statt 28,10 richtig 26,10 heißen. In Nr. 35 ist nachzutragen: Stuttgart 22,45 und in Nr. 36 der „Einigkeit“: Berlin 1100,-.

Korrespondenzen

Bremen: („Erfolge“ der Hirsche 54 bis 60 Stunden Arbeitszeit). In Bremen haben die Hirsche das Diktat der Fleischerrinnung, nachdem wir es mit Unterstützung zurückgewiesen hatten, als „Tarifvertrag“ unterschrieben anerkannt. Ja, sie besaßen noch die Frechheit, beim Reichsarbeitsminister zu beantragen, dieses Monstrum für allgemeinverbindlich zu erklären. Nun haben diese „Erfolge“ bereits greifbare Gestalt angenommen.

Die Großschlachtereier Mag Kohl und auch andere Betriebe legen die Arbeitsbereitschaft so aus, wie wir es voraussetzen und sie deshalb auch ablehnen. Sie verlangen von den einzelnen Leuten 20 bis 30 Ueberstunden bzw. eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 bis 60 Stunden, und was für einen „ehrsamen“ Schlachtermeister im „Interesse des Handwerks“ selbstverständlich ist, ohne sie zu bezahlen. Mag Kohl und seine Kollegen wissen eben längst, was man den Hirschen, was man einer rückgratlosen Arbeiterschaft bieten kann. Damit aber noch nicht genug, hat man auch den Urlaub von 10 auf 8 Arbeitstage verkürzt, wobei Kohl wiederum im „Interesse des Handwerks“ auch die Sonntage als „Arbeitstage“ zählt und seinen Leuten in Wirklichkeit nur 6 Arbeitstage an Stelle der früheren 10 Tage gewährt. Diese „Erfolge“ der Hirsche verdienen, hinausgetragen zu werden in die Reihen der Schlachtergesellen, da es leider noch viele gibt, die diese Berräter an der Arbeiterfrage als „Arbeitervertreter“ ansehen.

Wetzlar. (Menschenunwürdige Zustände im Fleischereibetrieb.) Unerhörte Zustände herrschen im Fleischereibetrieb Heinrich Köpe. Der feine Betriebsinhaber hat einen Bildungsgrad, der jeder Beschreibung spottet. Seine Beschäftigten belegt er nicht nur mit allen möglichen zoologischen Namen, er wird ihnen gegenüber sogar handgreiflich und schlägt ihnen ins Gesicht. Nicht minder ideal waren auch die Zustände bezüglich der Arbeitszeit. Ueberstundenbezahlung sind für diesen Herrn unbekannte Begriffe. Von einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit hat er noch nichts gehört. So ist es vorgekommen, daß in einer Woche 120 Stunden gearbeitet wurden. Die beschäftigten Kollegen mußten befürchten, daß, wenn sie diese Behandlung ablehnten, sie nicht nur arbeitslos, sondern auch obdachlos werden. Das müßte der feine „Arbeitgeber“ aus. Schließlich ermahnten sich die Kollegen und forderten ihre Ueberstundenbezahlung. Es kam zur Klage vor dem Arbeitsgericht, wo Köpe verurteilt wurde, nicht nur die Ueberstunden, sondern auch die Nachtarbeit nachzubehalten. Außerdem ist gegen

ihn noch ein Strafverfahren anhängig gemacht worden. Aus diesem Vorfall müssen aber die Fleischergesellen erheut die Lehre ziehen, daß, wenn sie nicht organisiert sind, diese Zustände nicht beseitigt werden. Nur durch eine starke Gewerkschaft ist es möglich, Aenderung zu schaffen. Deshalb sollte die Mahnung, sich dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter anzuschließen, von jedem Kollegen beherzigt werden.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Die Zahl der Konkurse im Monat August. Wie das Statistische Reichsamt mitteilt, wurden im Monat August 1065 neue Konkurse - ohne die wegen Wassermangels abgelehnten Anträge auf Konkursöffnung - und 607 Vergleichsverfahren festgestellt. Im Juli wurden 1013 Konkurse und 657 Vergleichsverfahren gezählt.

Leipziger Eisen-Herbstmesse 1931. Die diesjährige Leipziger Herbstmesse stand im Zeichen der Weltwirtschaftskrise. Viele Aussteller waren außerordentlich pessimistisch und nicht minder wirkte sich das auch bei den Einkäufern aus. Außerlich bot die Messe nicht das, was sonst gerade die Leipziger Messe charakteristisch macht. Alle nur irgend möglich zu entbehrende Reklame wurde fortgelassen. Man beschränkte sich auf das Allernotwendigste. Aber trotz alledem ließ sich das Geschäft den Zeitumständen entsprechend gut an. Die Reklame- und Verpackungsmesse brachte sehr viele Neuheiten. Es kommt immer mehr das Bestreben zum Ausdruck, die Warenverpackung zu verbessern und den verschärften Wettbewerbsbedingungen anzupassen. Ein recht flauer Geschäftsgang war auf der Süßwarenmesse festzustellen. Von einer ganzen Anzahl Aussteller wurde über die gesunkene Kaufkraft geklagt (und nicht nur hier, sondern im allgemeinen) Angesichts dieser Tatsache ist es anzuerkennen, daß sich bei den Ausstellern eine merkbare Anpassung an die gesunkene Kaufkraft der Konsumenten geltend macht.

Eine besondere Anziehung bot auch diesmal wieder die technische Messe. Wenn auch die Beschickung im Herbst nicht dieselbe wie zur Frühjahrsmesse ist, so waren doch hier und da verschiedene Neuheiten zu sehen. Trotz der Krise kommt der Leipziger Messe auch diesmal eine große wirtschaftliche Bedeutung zu. Hier ist das Zentrum für die deutsche Fertigwarenindustrie, dem die Aufgabe zufällt, im In- wie Ausland neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen. Es ist nur zu wünschen, daß auch die diesjährige Leipziger Herbstmesse einen guten Erfolg zeitigte; denn schließlich liegt das ja auch im Interesse der Rutzarbeiter und Arbeitslosen.

Reichsbankdiskont auf 8 Proz. herabgesetzt. Die Reichsbank hat mit Wirkung vom 2. September den Diskontsatz von 10 auf 8 Proz. und den Lombardsatz von 12 auf 10 Proz. herabgesetzt. Die Herabsetzung des Zinssatzes wird von Seiten der Reichsbank wie folgt begründet: „Die reibungslose Durchführung des Anfang August wieder aufgenommenen vollen Zahlungs- und Bankverkehrs hatte es der Reichsbank ermöglicht, ihren Diskontsatz vom 12. August an von 15 auf 10 Proz. zu erniedrigen. Eine weitere Senkung des Diskontsatzes war schon damals in Aussicht genommen für den Fall einer befriedigenden Weiterentwicklung der allgemeinen Lage.“ Es wird dann weiter erklärt, daß durch die Verhandlungen in Basel eine gewisse Klärung eingetreten sei, daß die Reichsbank sich befriedigend entwickelt habe, daß insbesondere der Notenumlauf in feiner Weise das übliche Maß überschreite und die Deckung durch Gold und Devisen die gesetzliche Deckungsgrenze wieder erreicht habe.

Gleichzeitig wurde bekanntgegeben, daß die unter dem Zwange der Verhältnisse im Juni angeordnete Einschränkung des Kreditverkehrs wieder aufgehoben werden könnte. Damit ist ein weiterer Schritt zur Wiederherstellung eines geregelter Geldverkehrs getan. Es bleibt nur noch übrig, daß der Zinssatz der Reichsbank noch weiter gesenkt wird, und daß die Reichsregierung sich endlich dazu aufschwingt, eine amtliche Kontrolle der Banken einzuführen, damit uns das, was uns die letzten Monate erleben ließen, in Zukunft erspart bleibt.

Internationales

Der britische Gewerkschaftskongress. Aus dem Bericht an den 63. Kongress des Britischen Gewerkschaftsbundes (7. bis 12. September) ist zu ersehen, daß sich die britische Gewerkschaftsbewegung trotz der ungünstigen Wirtschaftslage erfreulich entwickelt. Da der Generalrat der britischen Landeszentrale seine seit langem eingeleitete Organisationskampagne mit aller Energie vorwärtsgetrieben hat und insbesondere bestrebt war, die Arbeiter der neuen und schnell wachsenden Industrien sowie die Frauen und Jugendlichen zu erfassen, wurden einzelne unvermeidliche Mitgliederverluste in den am schwersten durch die Krise getroffenen Industrien durch die Erfassung neuer Mitglieder ausgeglichen; insgesamt wurden auf Grund der genannten Organisationskampagne mehr als 100 000 neue Mitglieder gewonnen!

Inzwischen hat sich der TUC, insbesondere auf die brennende Frage der Ursachen und Folgen der Arbeitslosigkeit konzentriert. Auf diesem Gebiete werden Vorschläge zur Einleitung einer Politik gemacht, die sofort und wirkungsvoll die Ueberwindung der Krise in die Wege leiten soll. In diesem Sinne soll der Völkerbund eingeladen werden, eine internationale Konferenz einzuberufen, die die führenden Zentralbanken zu Schritten zur sofortigen Erhöhung der Großhandelspreise veranlassen soll. Sollte sich

dieser Vorschlag nicht als durchführbar erweisen, so soll die britische Regierung in Zusammenarbeit mit der Bank von England Maßnahmen treffen, um den Stand der britischen Großhandelspreise zu steigern, entweder durch Erhöhung des Bankpreises für Gold oder andere zweckentsprechende Maßnahmen. Im weiteren wird dargelegt, daß eine volle internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet die wichtigste Voraussetzung für die wirtschaftliche Gesundung der Welt sei. In diesem Zusammenhang wird auch auf die für die internationale Stellungnahme maßgebenden Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hingewiesen. Als Mittel zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in England werden die Reorganisation der Schlüsselindustrien und die Aufrechterhaltung und allmähliche Verbesserung des Lebensstandards der Arbeiterklasse genannt.

Doppelverdiener-Gesetz in Oesterreich. Dem österreichischen Parlament ist ein Gesetzentwurf zur Regelung der Beschäftigung von Doppelverdienern vorgelegt worden. Er sieht im wesentlichen vor: behördliche Bewilligung der Beschäftigung, Prüfung der Beschäftigungsgesuche durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, der Arbeiter und Unternehmer angehören, und Beschäftigungserlaubnis nur dann, wenn wichtige Interessen der Wirtschaft oder besondere Familienrücksichten dafür sprechen.

Die Schwäche des Entwurfs liegt in den bei jeder Regelung der Doppelverdienstfrage sich zwangsläufig einstellenden vielen Ausnahmestimmungen. Hat jemand für seine Frau und drei Kinder zu sorgen, so darf er eine zweite Arbeit ohne besondere Bedingungen annehmen, wenn er ein Einkommen von weniger als 600 Schilling hat. Wenn ein pensionierter Staatsangestellter, der für seine Frau zu sorgen hat und eine Pension von 300 Mark bezieht, auf 30 Mark von seiner Monatspension verzichtet, kann er ungehindert als Doppelverdiener arbeiten.

Literatur

Einführung in die Gedankenwelt Josef Diebeggens. Eine Kritik der materialistischen Weltanschauung. Von Dr. Max Apel. Nummer 5 der Sozialdemokratischen Lehr- und Leseblätter. 80 Seiten. Preis 80 Pf. Verlag J. S. B. Dieb, Berlin SW 68. - In diesem Werk sind die Grundgedanken des Arbeiterphilosophen Josef Diebeggens hervorgehoben und in Beziehung gesetzt zu den philosophischen Fragen, namentlich zur materialistischen Weltanschauung.

Das Neue Bild. Coeben ist das Heft 9 der Zeitschrift „Das Neue Bild“, Organ des Arbeiter-Bildungsvereins Deutschlands, erschienen. Wie in den bisher erschienenen Nummern, so sind auch in diesem Heft hervorragende Illustrationen und Artikel enthalten, die das Verständnis werden wollen für das soziale Photo. Ausgezeichnete Gegenüberstellungen unterstützen diese anerkanntswerte Arbeit. U. a. ist in dem neuen Heft auch das Ergebnis des anfänglich der Arbeiter-Olympiade ausgearbeiteten Wettbewerbes enthalten. Die mit den ersten Preisen ausgezeichneten Aufnahmen lassen sehr gute Photographie erkennen. Die Zeitschrift „Das Neue Bild“ erscheint im Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin G 42, Alexanderstr. 37. Die Zeitschrift kann allen Amateurphotographen empfohlen werden.

Handelt Jahre Kampf um Jugendfragen. Von Hermann Maß, 98 Seiten. Sonderdruck für die Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin, aus den Heften 8 und 4 der Zeitschrift „Das junge Deutschland“. - Die Schrift enthält bisher noch nicht veröffentlichtes Material und Dokumente aus preussischen Staatsakten. In anschaulicher Uebersicht werden die Kämpfe um die Einführung und Ausgestaltung des Jugendgesetzes dargestellt.

Anzeigen

Nachruf:

In den Monaten Juli und August 1931 starben unsere Kollegen:

- Kurt Weis, Brauer, Schultheiß Brauerei, Abt. II
- Karl Drehbol, Müller, Salomon-Mühle
- Paul Pau, Bäcker
- Friedrich Müller, Konditor, Sunaltide
- Franz Kies, Kellereifahrer, Brauerei
- Anna Fischer, Darmarbeiterin, Invalide
- Bruno Schmidt, Bäcker, Invalide
- Johann Pacht, Darmarbeiter, Firma Steinfle [15,60]
- Hermann Wecker, Bäcker, Invalide
- Berta Schubert, Arbeiterin, Brennspiritus-Gesellschaft Tempelhof
- Otto Schert, Brauer, Schultheiß Pagenhofer, Abt. II, B.

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsgruppe Berlin.

Die gemachten Äußerungen gegen unseren Kollegen **Johann Griesel** und seiner lieben Frau nachträglich zur Beerdigung die herzlichen Glückwünsche. [1,80]

Die Kollegen von Wasserburg a. Inn.
Unserem lieben Kollegen dem Bäcker **Hans Stahl** und seiner lieben Frau zu ihrer stattgefundenen Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [1,80]

Die Kollegen der Ortsgruppe Braunschweig.
Unserem Koll. **Andr. Poprawitz** nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Beerdigung. [1,80]

Die Kollegen der Ortsgruppe Schönebeck a. d. E.
Unserem Bodmeister **Karl Hectmann** und seiner lieben Frau **Hans Hofe** zu ihrem Verbandsjubiläum die besten Glückwünsche. [3,60]

Die Belegschaft der Firma Altmann & Co., Rüdfe. Dortmund.
Unserem **Beiznos**, dem Koll. **Wili Maas** sowie seiner lieben Frau, der Kollegin **Lena** zur Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,40]

Die Kollegen der Mainzer Aktien Bierbrauerei Mainz.
Unserem treuen Koll. dem Brauer **Otto Seidel** nebst seinem Mariachen die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Beerdigung. [1,50]

Ortsgruppe Serbst.
Unserem Kollegen **Fritz Ambros** nebst seiner lieben Frau **Loni** geb. **Sunt**, zum 25-jährigen Geburtstag die allerherzlichsten Glückwünsche. [2,40]

H a m b u r g s c h ü n i n ! !

Die Kolleginnen und Kollegen vom Ferialöhner-Consum-Verein.
Unserer lieben Kollegin **Emma Sülke**, zu ihrer Beerdigung nachträglich die besten Glückwünsche. [1,20]

Ortsgruppe Rönigsberg, Pr.
Unserem Kollegen **F. Wohlf** nebst seiner lieben Frau zur Beerdigung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [1,50]

Ortsgruppe Bremerhaven.
Unserem Koll. **Wihelm Suggel** zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche. [1,50]

Sachliche Berichter. Ortsgruppe Bielefeld.





FRAUENRECHT



Die Nacht nach dem Verrat

Roman von LIAM O'FLAHERTY

Deutsche Rechte Th. Knaur Nachf., Verlag

(36. Fortsetzung)

Die Vision eines Abgrundes, grau und gestalllos, schwankte vor seinen Augen, während er unsicher, etwas strauchelnd, ohne Ziel nach Norden ging. Seine Schritte wurden langsamer. Er machte halt und sah sich verwundert um. Er befand sich unter einer Eisenbahnbrücke, die seitlich über seinem Kopf die Straße kreuzte. Rechts von ihm öffnete sich eine kleine dunkle Gasse. Er ging drei Schritte die Gasse hinauf und lehnte seine Schulter gegen die feuchte Mauer.

Dort war Schutz. Der Wind kam nicht dorthin. Nur vereinzelte Stöße legten um die Ecke und rührten die feuchte, modrige Luft einen sterbenden Augenblick lang auf. Es war still und dunkel wie im Innern einer Höhle. Er leuchtete.

Allmählich sammelte er sich. Er wurde ruhig und sehr abgespannt. Er wollte sich hinlegen und schlafen, lange, lange Zeit. Es hatte keinen Zweck, sich noch weiter durchzuschlagen. Er war allein. Dunkelheit der Nacht hüllte ihn ein.

Er murmelte hörbar: „Hier ist niemand.“

Am Boden waren Pfützen. Die Mauern waren nass. Er tastete mit den Füßen nach einem trockenen Fleck, um sich hinzulegen. Überall trat sein Fuß in Pfützen. Er schaute und ging einen Schritt weiter. Wieder tastete er mit den Füßen. Immer noch Pfützen. Er ging noch weiter. Zwecklos. Dann fing er an, mechanisch weiterzugehen und von Zeit zu Zeit den Boden abzutasten. Dann blieb er dabei, zu gehen, ohne den Boden abzutasten. Er hatte das Hinlegen vergessen.

Er kam zum Ende der Gasse und sah eine breite Straße vor sich. Aufgeregt hielt er an und rief laut:

„Wo gehe ich hin?“

Er suchte beim Klang seiner Stimme zusammen und spähte misstrauisch über die Schulter. Natürlich war niemand da. Da nahm er sich zusammen und versuchte nachzudenken, wo er wäre und was sich ereignet hätte. Es war ein schreckliches Ringen.

Langsam begann er sich der letzten Ereignisse zu erinnern. Eine Tatsache nach der anderen schlich sich in sein Gehirn. Bald war die ganze Reihe der Ereignisse dort in einem mühen Hausen angeordnet. Alles stürzte sich mit wachsender Schnelligkeit auf diesen Hausen, aber nichts konnte daraus hervorgezogen werden. Es war, als ob die Tatsachen in eine Pfütze fielen und darin versanken. Es war ihm vollständig unmöglich, einen Plan für seine Handlungen zu entwickeln.

Laut murmelte er: „Ich muß einen Plan machen.“

Als Antwort auf diese Ermahnung erschien ihm eine Vision von Gallaghers funkelnden Augen. Sie salzinierten ihn. Er vergaß seinen Plan. Eine Schar von Dingen lärmte in seinem Hirn mit höllischem Gepolter durcheinander. Er verlor seine Selbstbeherrschung und rannte, mit Händen und Füßen wie wahnsinnig um sich schlagend, unter dem Torweg umher und versuchte die Last der Dinge, die in sein Gehirn gerammt waren, zu bekämpfen. Es war die sinnlose Wut, die manchmal starke Männer überkommt, wenn sie nichts haben, keinen leidhaftigen Gegner, an dem sie ihren Zorn auslassen können.

Mindestens fünf Minuten lang arbeitete er sich rasend mit diesen sonderbaren Übungen ab. Von seiner Stirn troff der Schweiß, als er aufhörte. Er fühlte sich wohler. Sein Kopf war klar. Er war sich wieder einer grimmigen Entschlossenheit bewußt, zu entkommen und diese Burichen auf der Brücke zu überlisten. Ein Gedanke, den er für erstaunlich gerissen hielt, fiel ihm ein; der Gedanke, nach Süden zu entkommen, indem er einen weiten Umweg nach Norden machte, herauf durch die North Circular Road bis zum Phoenixpark, dann westlich durch den Park und dann wieder nach Süden über Dolphins Barn. Er dachte ganz vergnügt über diesen Umweg nach, als er plötzlich durch das Geräusch von Schritten unterbrochen wurde.

Trapp, trapp, trapp, trapp... kam das Geräusch schwerer Füße, die vor ihm die Straße herunterkamen. Zwei Polizisten auf ihrer Runde kamen langsam daher und rüttelten im Vorbeigehen an den Vorlegetellen der Türen. Oppos Herz fing an vor Entsetzen zu hämmern. Er glaubte, daß sie ihn suchten. Er verstand in seiner Verwirrung nicht, daß er jetzt unter dem Schutz der Polizei stand, als Spion. Er vergaß, daß er nur auf sie hätte loszujagen und ihnen zu sagen brauchen, daß die revolutionäre Organisation ihn zum Tode verurteilt habe und ihn jetzt verfolge, um von ihnen in die Polizeifaserne gebracht zu werden, in Sicherheit. Im Gegenteil, er betrachtete sie noch als Feinde. Sein Geist hatte sich noch nicht an die Veränderung gewöhnt, die sein Gang zur Polizeiwache an diesem Abend in seiner Lage herbeigeführt hatte. Seiner Meinung nach war er noch ein Revolutionär. Er war sich durchaus nicht bewußt, daß er ein Spion war, ein Freund von Gesetz und Ordnung, ein Schützling der Polizei.

Er klopfte mit voller Geschwindigkeit aus der Gasse heraus und ratterte davon über die Straße. Er drehte rechts herum, rannte zehn Meter und tauchte in eine andere Gasse. Ohne anzuhalten setzte er seine Flucht fort. Er rannte ohne Zweck und ohne Ziel, durch panische Angst und die Un-

Nichtigkeitserklärung der Ehe

Die häufigste Form der Auflösung einer Ehe ist die Scheidung. Weit weniger häufig ist die Nichtigkeitserklärung einer Ehe, und sehr vielen Menschen ist es ganz unbekannt, daß und aus welchen Gründen eine Ehe überhaupt für nichtig erklärt werden kann, und welche Folgen eine Nichtigkeitserklärung hat. Auch aus einer für nichtig erklärten Ehe, die also als überhaupt nicht geschlossen gilt, können gewisse Rechtsfolgen eintreten. Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe kann aus Formgründen und aus Sachgründen geschehen. Die Formgründe sind vorgeschrieben in dem § 1317 des Bürgerlichen Gesetzbuches, demzufolge die Eheschließenden ihre Erklärung persönlich vor dem Standesbeamten abgeben müssen. Hat also ein Stellvertreter, den der Standesbeamte für den Ehepartner selbst hielt, an Stelle des Bräutigams sein Ja vor dem Standesamt gesprochen, so ist die Ehe nichtig. Ebenso nichtig ist sie, wenn der Betreffende, der auf dem Standesamt die Erklärung annahm, nicht der richtige Standesbeamte ist. In einem Orte war es vor längerer Zeit einmal vorgekommen, daß ein Mann die standesamtlichen Geschäfte besorgt hatte, der nicht ordnungsmäßig als Standesbeamter bestellt war. Das gab zunächst eine Katastrophe, weil alle im Laufe von Jahren durch ihn geschlossenen Ehen ungültig waren. Mit allerlei Mühe und Auslegungen fand man dann ein Mittel, diese Ehen nachträglich für gültig zu erklären. Weiter gilt auch eine an sich nichtige Ehe als gültig, wenn die Ehegatten mindestens zehn Jahre zusammengelebt haben oder einer von ihnen nach mindestens dreijährigem Zusammenleben vor Ablauf der zehn Jahre gestorben ist. Voraussetzung für solche Gültigkeit ist aber, daß die Ehe in das Heiratsregister bei dem Standesamt eingetragen war, und daß keiner der beiden Ehegatten innerhalb der zehn Jahre auf Nichtigkeitserklärung der Ehe geklagt hat.

Zu diesen Formgründen kommen die Sachgründe, aus denen eine Ehe für nichtig erklärt werden kann. Der erste ist, daß einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung keine rechtsgültige Erklärung abgeben konnte, entweder weil er nicht geschäftsfähig, vielleicht noch nicht mündig war, oder weil irgendeine vorübergehende oder dauernde geistige Störung bei ihm vorlag. Solche eigentlich ungültige Ehe kann aber nachträglich gültig werden, wenn der Grund für ihre Ungültigkeit nicht mehr besteht und der betreffende Ehegatte dann die Ehe bestätigt. Ist also eine Ehe zwischen einem noch nicht mündigen Manne und einem jungen Mädchen geschlossen worden und der junge Mann erklärt, nachdem er mündig geworden ist, daß die Ehe gültig sein soll, so bleibt sie auch als Ehe bestehen, wenn nicht vorher der Vater oder der Vormund des jungen Mannes sie für ungültig haben er-

möglicht zu denken vorwärts getrieben. Er rannte spornstreichs in alle möglichen Richtungen, einen Straßenzug herunter, dann nach links, wieder zurück in paralleler Richtung, wieder die Straße herunter, die er verlassen hatte, mehrmals in seiner tollen Flucht um dieselbe Ecke biegend. Verzweifelt lief er, als ob er einen stüchtigen Kobold hegte, der sich ein Vergnügen daraus machte, in seiner eigenen Spur zurückzuliegen. Er tappte durch Pfützen auf Händen und Knien trotz er über mühtes Gelände. Er trachtete wachsig durch Böcher zerfallener Mauern. Er kletterte über Ziegelhaufen und Mauern, sprang in Hinterhöfe und kletterte wieder zurück in eine andere Straße. Er war zerschunden, mit Schmutz bedeckt und triefend naß. Seine Augen waren blutunterlaufen.

Da schlug plötzlich eine Uhr in seiner Nähe die halbe Stunde. Es war halb fünf Uhr. Er stand totenstill, durch den Schlag der Uhr gebannt. Es war nicht der Klang, sondern die Erinnerung, die er heraufbeschwor. Er kannte den Klang dieser Uhr. Sie war dicht bei Katie Fogs Haus, wo er zu schlafen pflegte. Mit gespreizten Beinen, Brust und Schultern herausgestreckt, stand er in der Mitte einer schmalen Gasse und horchte. Seine Lippen waren weit geöffnet.

Er stand wie ein ungeschlächtes, halbgeformtes Ding, allein in dem grauen Schatten der Nacht, voll Staunen über sonderbare Dinge.

Er murmelte: „Es ist zwei Ecken von hier. Erst nach links, dann nach rechts. Jetzt muß sie zu Hause sein. Es muß drei oder vier Uhr sein.“

Er bewegte sich vorsichtig, horchte auf Geräusche und setzte die Füße leise dicht am Rande der Gasse. Er bog nach links, ging fünfzig Meter herunter und bog dann nach rechts. Er kam auf eine Art freisitzigen Platz, in dessen Mitte eine Kirche stand. Er ging den Halbkreis herum, bis er die andere Seite der Kirche erreichte. Da, ungefähr fünfzehn Meter von der Kirche entfernt, an der Ecke einer kleinen Seitengasse, war das Haus, in dem Katie Fog ein Zimmer hatte.

Alle Häuser an dem kleinen Platz waren Logierhäuser, alt, grau, staubig, zerfetzt, verkommen, mit zerbrochenen Fensterscheiben. Fast alle Hausstüren waren angelehnt. Es gab ihnen nichts zu stehlen.

Goppo zog ehrfürchtig seinen Hut vor der Kirche, als er vorbeiging. Er trat in den Hausflur von Katie Fogs Haus.

klären lassen. Weiter ist natürlich eine Ehe ungültig, wenn einer der beiden Ehepartner noch, als die Ehe geschlossen wurde, mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte. Das trifft nicht so selten zu, wie man denken möchte. Es kommt vor, daß etwa ein Mann ins Ausland reist, viele Jahre hindurch nichts von sich hören läßt; die Frau denkt, er ist tot, und verheiratet sich wieder. Hat sie nicht den ersten Mann für tot erklärt, dann ist ihre zweite Ehe ungültig, wenn der erste Mann plötzlich zurückkommt. Eine Todeserklärung kann erfolgen, wenn der Verschollene zehn Jahre lang nichts von sich hat hören lassen, oder schon nach fünf Jahren, wenn der Verschollene inzwischen 70 Jahre alt geworden wäre, niemals jedoch ehe er 31 Jahre alt sein würde. Aber auch die Todeserklärung hat keinen Einfluß, wenn die beiden Menschen, die sich danach verheirateten, wußten, daß der für tot erklärte tatsächlich noch lebte. Dann bleibt die neue Ehe ungültig. Endlich ist eine Ehe ungültig, wenn sie zwischen nahe miteinander Verwandten oder Verwandten nahe miteinander verwandten oder wegen eines Verbruchs verboten war. Verzwängert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen, also die Stieftochter mit dem Stiefvater usw.; von dem Verbot der Heirat nach einem im Scheidungsurteil festgestellten Ehebruch kann aber Befreiung gewährt werden.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe kann durch eine Klage herbeigeführt werden oder durch die sogenannte Anfechtung, die auch für andere Dinge, Verträge usw. gilt; im wesentlichen, wenn man bei richtiger Kenntnis der Dinge den Vertrag nicht geschlossen hätte, vielleicht arglistig über wesentliche Umstände getäuscht worden ist. Die Anfechtung muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Eheschließung dem zur Anfechtung Berechtigten bekannt geworden ist, oder, wenn dieser nicht geschäftsfähig war, innerhalb der genannten Frist, nachdem er geschäftsfähig geworden ist.

Wichtig sind manche Folgen der Nichtigkeitserklärung. Hat einer der Ehegatten, etwa der Mann, bei der Eheschließung die Gründe für die Nichtigkeit gekannt, die Frau aber nicht, so behält diese bei der Nichtigkeitserklärung die gleichen Rechte wie eine schuldlos geschiedene Ehefrau, also das Recht auf Unterhalt und auf Namensführung. In solchem Falle gilt auch ein in der nichtigen Ehe geborenes Kind als ehelich. Dagegen hat der Vater, der die Nichtigkeitsgründe kannte, keine Vaterrechte dem Kinde gegenüber. Wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung die Gründe für die Nichtigkeit kannten, so gilt das Kind nicht als ehelich, kann aber von dem Vater den Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen, solange er lebt. Gründe und Folgen der Nichtigkeitserklärung der Ehe sind also verschieden von den für die Scheidung geltenden, und die Nichtigkeitserklärung kann unter Umständen der Scheidung vorzuziehen sein.

Henri Lehmann.

Der Flur war stockfinster. Einige Augenblicke stand er still und spähte in die Dunkelheit. Dann bemerkte er ein Nachtlicht auf dem ersten Treppenaufgang. Er erkannte das Licht, das Frau Delaney an jedem Abend dorthin stellte. Sie war von religiösem Wahnsinn befallen; seit ihr Sohn in der Revolution von 1916 getötet worden war. Er war getötet worden, während er verwundet die Straßen entlang rannte und um Hilfe rief.

Frau Delaney flüsterte jedem vertraulich zu: „Wenn er je nachts nach Hause kommen sollte, wird er das Licht brennen sehen und wissen, daß ich zu Hause bin. Gott ist gut zu den Seinen, und er wird für meinen Johnny sorgen.“

Gypo fühlte sich durch den Anblick des Nachtlichtes geträubelt. Er stieg geräuschlos die Treppe herauf, bis er es erreichte. Als er daran vorbeiging, hielt er an der Biegung der Treppe inne und sah es, die Hand auf dem hölzernen Geländer ruhend, an. Aus irgendeinem Grund schlich er sich auf den Zehenspitzen heran, beugte sich nach vorn, als er noch zwei Schritte entfernt war, und blies es aus. Dann schreckte er zusammen und starrte wild umher. Es war wieder stockfinster.

Mit einem kleinen Seufzer sagte er: „So ist's besser.“

Unbeirrt stieg er die Treppe weiter hinauf. Bis zum zweiten Geschoß blieb sie gut. Dann mußte er eine schmale, klapprige, zerbrochene Treppe zum obersten Geschoß hinaufgehen, wo Katie Fog ihr Zimmer hatte. Er machte einen schrecklichen Lärm, aber das störte niemand. Als er sich mit dem Kopf der Treppe näherte, hörte er ein Kind schreien. Das Kind gehörte dem Tim Flanagan, einem Arbeitslosen, der das Zimmer gegenüber von Katie Fogs bewohnte. Er lebte dort mit seiner Frau und drei Kindern. Der Säugling hatte die Mägen, und die beiden anderen Kinder waren wach. Ein Kind lachte. Gypo konnte Flanagans schwache, ängstliche Stimme erkennen, der versuchte, die Kinder zu beruhigen.

Gypo stand vor der linken Tür, es war Katie Fogs Tür. Ein Lichtschein floß durchs Schlüsselloch und durch ein großes rundes Loch am unteren Ende der Tür. Ein großes Stück der Tür war von einem herrenlosen Hund, den Katie Fog eines Nachts mitgebracht hatte, durchnagt worden. Er biß sich einen Weg aus dem Zimmer heraus, sobald er zu freissen bekommen hatte. Gypo horchte. Katie Fog sprach drinnen. Gypo klopfte.

(Fortsetzung folgt.)